

FOORD SICAV

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital mit mehreren Teilfonds

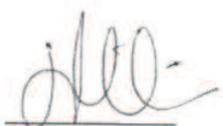
PROSPEKT

September 2018

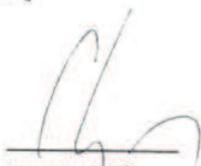
Die Verwaltungsgesellschaft:

Lemanik Asset Management S.A.

Datum: 22/10/2018



Unterschrift



Unterschrift

Die Verwahrstelle:

RBC Investor Services Bank S.A.

Datum: 22. 10. 2018

Ludovic François

Associate Director

European Real Estate & Private Equity Service


Unterschrift

Unterschrift
Nicole Dupont
Senior Manager

Der Vertreter:

RBC Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich,

Datum: _____

Unterschrift

Unterschrift

INHALTSVERZEICHNIS

WICHTIGE INFORMATIONEN	4
ADRESSVERZEICHNIS	8
GLOSSAR	11
ALLGEMEINER TEIL.....	16
1. STRUKTUR DER GESELLSCHAFT	16
2. ANLAGEZIELE UND -POLITIK DER GESELLSCHAFT UND DER TEILFONDS.....	17
3. RISIKOMANAGEMENTPROZESS	17
4. RISIKOERWÄGUNGEN	17
5. ANTEILE	26
6. KAUF VON ANTEILEN	27
6.1 Zeichnungsantrag	27
6.2 Handelsschlusszeiten.....	27
6.3 Annahme	27
6.4 Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	27
6.5 Zahlung	28
6.6 Zuteilung von Anteilen	29
6.7 Verkaufsabrechnungen.....	30
6.8 Form der Anteile	30
7. VERKAUF VON ANTEILEN	30
7.1 Antrag.....	30
7.2 Zahlung.....	30
7.3 Verkaufsabrechnungen.....	31
7.4 Zwangsrücknahme	31
7.5 Aufschub der Rücknahme	31
7.6 Widerrufsrecht.....	32
7.7 Verhinderung von Market-Timing-Praktiken	32
7.8 Late Trading	33
8. FREMDWÄHRUNGSTRANSAKTIONEN.....	33
9. UMTAUSCH VON ANTEILEN	33
10. NETTOVERMÖGENSWERT UND HANDELSPREISE.....	34
10.1 Berechnung des Nettovermögenswerts.....	34
10.2 Vorübergehende Aussetzung	37
10.3 Erstausgabepreis	38
10.4 Rücknahmepreis.....	38
10.5 Preisinformationen	38
11. DIVIDENDEN.....	39
12. GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN	39
12.1 Verwaltungsgebühr	39
12.2 Verwahrstellengebühren	39
12.3 Sonstige Gebühren und Aufwendungen	40
13. VERWALTUNGSGESELLSCHAFT.....	40
14. ANLAGEVERWALTER / -BERATER.....	43
15. VERWAHRSTELLE UND ZAHLSTELLE	43

16.	VERWALTUNG.....	46
16.1	Verwaltungsstelle.....	46
16.2	Register- und Transferstelle	46
16.3	Domizilstelle	46
17.	INTERESSENKONFLIKTE	46
18.	VERTRIEB DER ANTEILE	47
19.	VERSAMMLUNGEN UND BERICHTE	47
20.	BESTEUERUNG	48
20.1	Besteuerung der Gesellschaft	48
20.2	Besteuerung der Anteilinhaber	49
20.3	Steuererklärungspflichten einschließlich automatischer Informationsaustausch	49
20.4	Potenzielle Anleger	50
20.5	Anwendbares Recht	50
21.	LIQUIDATION DER GESELLSCHAFT / AUFLÖSUNG UND ZUSAMMENLEGUNG VON TEILFONDS	50
21.1	Liquidation der Gesellschaft.....	50
21.2	Liquidation, Zusammenlegung, Aufteilung oder Zusammenfassung von Teilfonds/Klassen	51
22.	ZUR EINSICHTNAHME VERFÜGBARE DOKUMENTE SOWIE ANFRAGEN UND BESCHWERDEN	52
22.1	Zur Einsichtnahme verfügbare Dokumente	52
22.2	Anfragen und Beschwerden	53
22.3	Informationen für Anleger in Großbritannien.....	53
	EINZELHEITEN ZU DEN TEILFONDS	54
	FOORD INTERNATIONAL FUND.....	54
	FOORD GLOBAL EQUITY FUND (LUXEMBOURG).....	59
	ANHÄNGE	68
	Anhang 1 – Allgemeine Anlagebegrenzungen	68
	Anhang 2 – Zusätzliche Informationen für Anleger in der Schweiz	77

WICHTIGE INFORMATIONEN

DIE ANGABEN IN DIESEM VERKAUFSPROSPEKT BASIEREN AUF DER AUSLEGUNG DER DERZEITIGEN GESETZESLAGE UND RECHTSPRAXIS (EINSCHLIESSLICH IN SACHEN BESTEUERUNG) DURCH DIE MITGLIEDER DES VERWALTUNGSRATS ZUM ZEITPUNKT DIESES VERKAUFSPROSPEKTS. SOWOHL DAS GESETZ ALS AUCH DIE RECHTSPRAXIS KÖNNEN SICH ÄNDERN. WENN SIE ZWEIFEL BEZÜGLICH DES INHALTS DES VORLIEGENDEN VERKAUFSPROSPEKTS HABEN, WENDEN SIE SICH BITTE AN IHREN WERTPAPIERMAKLER, BANKBERATER, RECHTSANWALT, STEUERBERATER ODER FINANZBERATER ODER, SOFERN SIE IM VK ANSÄSSIG SIND, EINE GEMÄSS DEM FINANCIAL SERVICES AND MARKETS ACT 2000 ZUGELASSENE PERSON, DIE SICH AUF DIE VERKAUFBSBERATUNG FÜR ANTEILEUND ANDERE WERTPAPIERE SPEZIALISIERT HAT.

Anleger sollten beachten, dass der Preis der Anteile der Gesellschaft und ihre Erträge sowohl fallen als auch steigen können und sie unter Umständen nicht den vollen Betrag erhalten, den sie angelegt haben.

Anteile stehen auf Grundlage der in diesem Verkaufsprospekt sowie in den wesentlichen Informationen für den Anleger (KIIDs) für die einzelnen Anteilsklassen jedes Teilfonds enthaltenen Informationen und Darstellungen zur Ausgabe bereit. Alle weiteren von einer beliebigen Person erteilten Informationen oder Darstellungen zu Anteilen sind nicht autorisiert.

Der Verwaltungsrat hat alle angemessene Sorgfalt angewendet, um sicherzustellen, dass die im vorliegenden Verkaufsprospekt genannten Fakten in jeder wesentlichen Hinsicht der Wahrheit entsprechen und korrekt sind und es keine anderen wesentlichen Tatsachen gibt, deren Nichterwähnung hierin enthaltene Sachdarstellungen oder Meinungsäußerungen irreführend machen würde. Alle Verwaltungsratsmitglieder übernehmen hierfür die Verantwortung.

Dieser Prospekt stellt weder ein Angebot noch eine Form der Werbung in allen rechtlichen Geltungsbereichen dar, in denen ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung gesetzeswidrig ist oder in denen die Person, von der ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung ausgeht, nicht dazu befugt ist oder in denen es gesetzeswidrig ist, ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung an bestimmte Personen zu richten.

Die Anteile der Gesellschaft wurden und werden nicht gemäß den Wertpapiergesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika (USA) oder anderen US-amerikanischen Bundesgesetzen registriert. Die Anteile wurden und werden nicht in den USA, ihren Territorien, Besitzungen und den ihrer Rechts-hoheit unterstehenden Gebieten oder jeglicher wirtschaftlich berechtigten Person, die eine US-Person ist (siehe Definition unten), indirekt oder direkt zum Verkauf angeboten oder diesen verkauft, außer im Rahmen einer Transaktion, die nicht gegen die Wertpapiergesetze der Vereinigten Staaten von Amerika verstößt. Die Satzung sieht gewisse Einschränkungen beim Verkauf und bei der Übertragung von Anteilen an eingeschränkte Personen vor, und der Verwaltungsrat kann beschließen, dass US-Personen als eingeschränkte Personen gelten. Wenn ein Anteilinhaber oder eine wirtschaftlich berechnigte Person zu einem späteren Zeitpunkt eine US-Person wird und dies der Gesellschaft zur Kenntnis gelangt, können die Anteile im Besitz einer solchen Person von der Gesellschaft zwangsweise zurückgekauft werden.

Der Begriff „US-Person“ bezeichnet (i) eine US-Person gemäß Section 7701(a)(30) des amerikani-

schen Steuergesetzes von 1986, in der jeweils geltenden Fassung (das „US-Steuergesetz“), (ii) eine US-Person gemäß Regulation S des US-amerikanischen Wertpapiergesetzes von 1933, in der jeweils geltenden Fassung, (iii) eine Person „in den Vereinigten Staaten“ gemäß Rule 202(a)(30)-1 des U.S. Investment Advisers Act von 1940, in der jeweils geltenden Fassung, oder (iv) eine Person, die keine „Nicht-US-Person“ im Sinne von Regulation 4.7 der U.S. Commodities Futures Trading Commission (US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel) ist.

Die Weitergabe dieses Verkaufsprospekts und das Angebot der Anteile können in bestimmten Rechtsordnungen eingeschränkt sein. Jede Person, die im Besitz dieses Verkaufsprospekts ist, und jede Person, die Anteile beantragen möchte, ist dafür verantwortlich, sich selbst über alle geltenden Gesetze und Vorschriften der betreffenden Rechtsordnung zu informieren und diese einzuhalten. Potenzielle Zeichner von Anteilen sollten sich über die entsprechend geltenden rechtlichen Anforderungen und alle anwendbaren Devisenkontrollbestimmungen und Steuern in dem Land informieren, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen oder in dem sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort haben.

Die wesentlichen Anlegerinformationen („KIIDs“) sowie der jüngste Jahres- und Halbjahresbericht der Gesellschaft (sofern vorhanden) sind am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich und werden den Anlegern auf Anfrage zugesandt. Diese Berichte sind Bestandteil dieses Verkaufsprospekts.

Vor Zeichnung einer Klasse hat jeder Anleger die wesentlichen Anlegerinformationen in dem durch lokale Gesetze und Vorschriften festgeschriebenen erforderlichen Maße zur Kenntnis zu nehmen. Die wesentlichen Anlegerinformationen machen vor allem Angaben zur historischen Wertentwicklung, zum synthetischen Risiko- und Ertragsindikator und zu den Gebühren. Die Anleger können die wesentlichen Anlegerinformationen in Papierformat bzw. in Form eines anderen zwischen der Gesellschaft oder dem Intermediär und dem Anleger vereinbarten dauerhaften Datenträgers beziehen.

Personenbezogene Daten von Anteilhabern und anderen nahestehenden natürlichen Personen (die „**betroffenen Personen**“), welche der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft direkt zur Verfügung gestellt werden oder von oder in deren Namen indirekt erfasst werden, werden von der Gesellschaft (die „**Verantwortliche**“) in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen und der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016, der Datenschutz-Grundverordnung, verarbeitet.

Die Nichtvorlage bestimmter angeforderter personenbezogener Daten verhindert unter Umständen die Anlage in oder das weitere Halten von Anteilen der Gesellschaft.

Die Verantwortliche kann personenbezogene Daten an Dienstleister („**Auftragsverarbeiter**“) für die folgenden Zwecke weitergeben:

- (i) Verwaltung von Anlagen und Erbringung der damit verbundenen Dienstleistungen
- (ii) Erbringung von Fondsverwaltungs-, Register- und Transferstellen- und Due-Diligence-Leistungen bezüglich Anleger

- (iii) Entwicklung und Abwicklung von Geschäftsbeziehungen zu Auftragsverarbeitern
- (iv) Direkte oder indirekte Marketing- und Kommunikationsaktivitäten.

Die Auftragsverarbeiter umfassen unter anderem die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahr- und Zahlstelle, die Register- und Transferstelle, die Verwaltungsstelle, die Wirtschaftsprüfer, den Anlageverwalter, die Vertriebsstellen und/oder Untervertriebsstellen (falls vorhanden) sowie Rechts- und Finanzberater.

Personenbezogene Daten werden zudem verarbeitet, um gesetzlichen und regulatorischen Verpflichtungen nachzukommen. Diese beziehen sich unter anderem auf die Zusammenarbeit mit oder Berichterstattung an Behörden im Rahmen des geltenden Fonds- und Gesellschaftsrechts, der Gesetzgebung zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (AML-CTF), der Prävention und Aufdeckung von Straftaten, der Steuergesetze wie US Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA), Common Reporting Standard (CRS) oder anderer Gesetze zur Steueridentifikation.

Die Auftragsverarbeiter können zuweilen personenbezogene Daten der betroffenen Personen als Verantwortliche verarbeiten, um geltende Gesetze und Vorschriften (z. B. zur Identifizierung von Geldwäsche) einzuhalten, und/oder auf Anordnung einer zuständigen Justiz-, Gerichts-, Regierungs-, Aufsichts- oder Regulierungsbehörde, einschließlich Steuerbehörden.

Die Verantwortliche und die Auftragsverarbeiter können Mitteilungen als Nachweis für eine Transaktion oder eine verbundene Mitteilung im Fall von Meinungsverschiedenheiten aufzeichnen und die Interessen oder Rechte der Verantwortlichen und der Auftragsverarbeiter durchsetzen oder verteidigen. Aufzeichnungen können über einen Zeitraum von zehn (10) Jahren ab dem Datum der Aufzeichnung aufbewahrt werden.

Personenbezogene Daten können außerhalb der EU (einschließlich an Auftragsverarbeiter) in Länder übermittelt werden, die nicht einer Angemessenheitsentscheidung der Europäischen Kommission unterliegen und deren Rechtsvorschriften kein angemessenes Schutzniveau für die Verarbeitung personenbezogener Daten gewährleisten.

Anteilhaber, die dritte betroffene Personen vertreten, sind verpflichtet, den Nachweis für ihre Befugnisse zu erbringen und die betroffenen Personen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und ihrer damit verbundenen Rechte in Kenntnis zu setzen und gegebenenfalls deren ausdrückliche Zustimmung einzuholen.

Personenbezogene Daten werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Mindestaufbewahrungsfristen nicht länger als erforderlich aufbewahrt.

Ausführliche Informationen zum Datenschutz sind in dem auf www.foord.com/notices/GDPR.html veröffentlichten Informationsschreiben enthalten, das sich insbesondere auf die Art der von den Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern verarbeiteten personenbezogenen Daten, die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung, die Empfänger und die Garantien für die Übermittlung personenbe-

zogener Daten außerhalb der EU sowie auf die nachstehend aufgeführten Rechte bezieht.

Anteilinhaber sind berechtigt:

- (i) auf personenbezogene Daten zuzugreifen oder diese zu berichtigen oder löschen zu lassen.
- (ii) eine Einschränkung der Verarbeitung zu beantragen oder einer solchen Verarbeitung zu widersprechen
- (iii) ihr Recht auf Übertragbarkeit geltend zu machen
- (iv) eine Beschwerde bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde einzureichen und
- (v) die Einwilligung nach deren Erteilung zu widerrufen.

Sofern Sie Fragen hinsichtlich der Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten oder dieser Mitteilung, einschließlich der Aufforderung zur Ausübung Ihrer gesetzlichen Rechte, haben, wenden Sie sich bitte an investments@foord.com.

Ein Anteilinhaber kann seine Rechte nur dann in vollem Umfang direkt gegenüber der Gesellschaft ausüben (besonders das Recht auf Teilnahme an Hauptversammlungen der Anteilinhaber), wenn der Anteilinhaber namentlich in dem von der Register- und Transferstelle geführten Anteilsregister der Gesellschaft eingetragen ist. Falls ein Anleger indirekt in die Gesellschaft investiert, kann der Anteilinhaber bestimmte Anteilinhaberrechte gegenüber der Gesellschaft möglicherweise nicht immer ausüben. Anleger sollten sich über ihre Rechte in der Gesellschaft beraten lassen.

ADRESSVERZEICHNIS

Sitz

106, route d'Arlon
L-8210 Mamer
Großherzogtum Luxemburg

Verwaltungsrat der Gesellschaft

- Paul Cluer, Chief Executive Officer, Foord Asset Management (Pty) Ltd, Kapstadt
- Prakash Desai, nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied (wirksam ab 1. Oktober 2018), Foord Asset Management (Singapore) Pte Limited, Singapur
- Agnes Cai, Chief Executive Officer (wirksam ab 1. Oktober 2018), Foord Asset Management (Singapore) Pte. Limited, Singapur
Gast Juncker, Partner, Elvinger Hoss Prussen, luxemburgische Aktiengesellschaft („société anonyme“), Luxemburg

Verwaltungsgesellschaft und Domizilstelle

Lemanik Asset Management S.A.
106, route d'Arlon
L-8210 Mamer
Großherzogtum Luxemburg

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

- Gianluigi SAGRAMOSO, Präsident
- Philippe MELONI, Director
- Carlo SAGRAMOSO, Vizepräsident

Geschäftsführer der Verwaltungsgesellschaft

- Philippe MELONI, CEO
- Marco SAGRAMOSO, geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied
- Jean-Philippe CLAESSENS, geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied
- Alexandre DUMONT, geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied
- Sandrine PUCCILLI, geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied

Verwahrstelle und Zahlstelle in Luxemburg

RBC Investor Services Bank S.A.,
14, Porte de France
L-4360 Esch-sur-Alzette
Großherzogtum Luxemburg

Vertreter und Zahlstelle in der Schweiz

RBC Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zurich Branch
Badenerstrasse 567
CH-8048 Zürich
Schweiz

Kundendienstbeauftragter in Großbritannien

Newgate Compliance Limited
20 Ropemaker Street
EC2Y 9AR London
Großbritannien

Anlageverwalter (per Delegation der Verwaltungsgesellschaft)

Foord Asset Management (Guernsey) Limited
Ground Floor
Dorey Court, Admiral Park
St. Peter Port, Guernsey
GY1 2HT

Anlageberater (von der Verwaltungsgesellschaft bestellt)

Foord Asset Management (Singapore) Pte. Limited
9 Raffles Place
18-03 Republic Plaza
Singapur, 048619

Verwaltungs-, Register- und Transferstelle

RBC Investor Services Bank S.A.
14, Porte de France
L-4360 Esch-sur-Alzette

Großherzogtum Luxemburg

Vertriebsgesellschaft (per Delegation der Verwaltungsgesellschaft)

Foord Asset Management (Guernsey) Limited
Ground Floor
Dorey Court, Admiral Park
St. Peter Port, Guernsey
GY1 2HT

Wirtschaftsprüfer

Deloitte Audit
Gesellschaft mit beschränkter Haftung („société à responsabilité limitée“)
560, rue de Neudorf
L-2220 Luxemburg Großherzogtum Luxemburg

Rechtsberater

Elvinger Hoss Prussen
Luxemburgische Aktiengesellschaft („société anonyme“)
2, Place Winston Churchill
L-1340 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

GLOSSAR

Gesetz von 1915	Das luxemburgische Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in seiner geänderten Fassung.
Gesetz von 2010	Das luxemburgische Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen zur Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG in luxemburgisches Recht in seiner geänderten Fassung.
Verwaltungsstelle	RBC Investor Services Bank S.A. in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsstelle der Gesellschaft.
Zeichnungsantrag	Der Zeichnungsantrag, der am eingetragenen Sitz der Gesellschaft und (gegebenenfalls) von Vertriebsstellen zur Verfügung gestellt wird.
Satzung	Die Satzung der Gesellschaft in ihrer von Zeit zu Zeit geänderten Fassung.
Wirtschaftsprüfer	Deloitte Audit, Gesellschaft mit beschränkter Haftung („société à responsabilité limitée“)
Basiswährung	Die Basiswährung eines Teilfonds, die in den Einzelheiten zu dem betreffenden Teilfonds angegeben ist.
Verwaltungsrat	Der Verwaltungsrat der Gesellschaft.
Geschäftstag	Jeder Tag, an dem die Banken ganztägig für den normalen Geschäftsbetrieb in Luxemburg geöffnet sind.
Klasse(n)	Der Verwaltungsrat kann laut Satzung beschließen, innerhalb eines jeden Teilfonds separate Anteilklassen (im Folgenden als «Klasse» bezeichnet) auszugeben, deren Vermögenswerte gemeinsam investiert werden, die sich jedoch hinsichtlich ihrer Ausgabeaufschläge oder Rücknahmegebühren, Gebühren, Mindestzeichnungsbeträge, Währungen, Dividendenpolitik oder sonstiger Besonderheiten unterscheiden können. Wenn innerhalb eines Teilfonds verschiedene Klassen ausgegeben wurden, sind ausführliche Angaben dazu in Abschnitt 8 und in den Einzelheiten zu dem betreffenden Teilfonds angegeben.

Gesellschaft	Foord SICAV.
Umtauschtag	Der Tag, an dem die Anteile eines Teilfonds oder einer Klasse umgetauscht werden können, wie in Abschnitt 9 und den Einzelheiten zu dem betreffenden Teilfonds weiter erläutert.
CRS-Gesetz	Das Gesetz vom 18. Dezember 2015 über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten im Bereich der Besteuerung.
CSSF	<i>Commission de Surveillance du Secteur Financier</i> , die luxemburgische Aufsichtsbehörde.
CSRC	Die Chinesische Wertpapieraufsichtsbehörde <i>China Securities Regulatory Commission</i> .
Verwahrstelle	RBC Investor Services Bank S.A. in ihrer Eigenschaft als Verwahrstelle der Gesellschaft.
Verwaltungsratsmitglieder	Die Mitglieder des Verwaltungsrats.
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum.
Schwellenländer	Die Schwellenländer sind die Märkte in den Ländern, die nicht zu den folgenden Gruppen der Industrieländer zählen: den Vereinigten Staaten und Kanada, der Schweiz und den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums, Japan, Australien und Neuseeland. Der Begriff kann diejenigen Länder der genannten Gruppen einschließen, die keine voll entwickelten Finanzmärkte besitzen.
EU	Europäische Union.
EUR	Das gesetzliche Zahlungsmittel der Europäischen Union (der „Euro“).
In Frage kommender Staat	Jeder Mitgliedstaat der Europäischen Union („EU“) oder jeder andere Staat in Ost- und Westeuropa, Asien, Afrika, Australien, Nord- und Südamerika sowie Ozeanien.
FATCA-Gesetz	Das Gesetz vom 24. Juli 2015 betreffend den Foreign Account Tax Compliance Act.
G20	Die informelle Gruppe der zwanzig Finanzminister und der Noten-

	<p>bankchefs von zwanzig großen Wirtschaftsräumen: Argentinien, Australien, Brasilien, China, Deutschland, Frankreich, Indien, Indonesien, Italien, Japan, Kanada, Mexiko, Russland, Saudi-Arabien, Südafrika, Südkorea, Türkei, USA, Vereinigtes Königreich und Europäische Union.</p>
Großherzoglicher Erlass von 2008	Der Großherzogliche Erlass vom 8. Februar 2008 zu bestimmten Definitionen im Gesetz vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen.
Gruppe der Acht (G8)	Deutschland, Frankreich, Italien, Japan, Kanada, Russland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich und Europäische Union.
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	Erträge, die der Gesellschaft anfallen, aber noch nicht eingegangen sind.
Institutionelle(r) Anleger	Ein institutioneller Anleger im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010.
Investment Grade	Verzinsliche Instrumente, die von Moody's Investors Service Limited, Standard and Poor's oder Fitch Ratings Limited mindestens mit «Investment Grade» bewertet wurden.
Luxemburg	Das Großherzogtum Luxemburg.
Festlandchina	Festlandchina ohne die Sonderverwaltungszone Hongkong und Macao.
Verwaltungsgesellschaft	Lemanik Asset Management S.A.
Mémorial	<i>Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations</i> , das luxemburgische Amtsblatt.
Geldmarktinstrumente	Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.
Nettovermögenswert pro	Der Nettovermögenswert einer Klasse eines Teilfonds, der in

Anteil	Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen in Abschnitt 10 «Nettovermögenswert und Handelspreise» bestimmt wurde.
OECD	Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.
VRC oder China	Die Volksrepublik China, einschließlich der Sonderverwaltungszone Hongkong und Macao.
Rücknahmetag	Der Tag, an dem Anteile der Gesellschaft zurückgenommen werden können, wie in den Einzelheiten zu dem betreffenden Teilfonds weiter erläutert.
Register	Das Anteilsregister der Gesellschaft.
Register- und Transferstelle	RBC Investor Services Bank S.A. in ihrer Eigenschaft als Register- und Transferstelle der Gesellschaft.
Geregelter Markt	Ein geregelter Markt nach der Definition in der Richtlinie 2004/39/EG vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente (Richtlinie 2004/39/EG), d.h. ein Markt, der in dem von jedem Mitgliedstaat erstellten Verzeichnis der geregelten Märkte erscheint, der regelmäßig funktioniert, der dadurch gekennzeichnet ist, dass die Funktionsbedingungen des Marktes, die Bedingungen für den Zugang zum Markt sowie die Bedingungen, die diese Finanzinstrumente erfüllen müssen, um tatsächlich auf dem Markt gehandelt werden zu können, durch Bestimmungen festgelegt sind, die von den zuständigen Behörden erlassen oder genehmigt wurden, und auf dem alle Melde- und Transparenzvorschriften, welche nach der Richtlinie 2004/39/EG gelten, eingehalten werden müssen.
RMB	Die Währung Festlandchinas. Das Kürzel RMB wird zur Bezeichnung der am chinesischen Onshore und Offshore-Markt (hauptsächlich Hongkong) gehandelten Währung verwendet. Es steht je nach Zusammenhang sowohl für den im Onshore-Handel verwendeten RMB (CNY) als auch für den im Offshore-Handel verwendeten RMB (CNH).
SAFE	Das staatliche Devisenamt der Volksrepublik China

Zeichnungstag	Der Tag, an dem Anteile einer Klasse gezeichnet werden können, wie in den Einzelheiten zu dem betreffenden Teilfonds weiter erläutert.
Teilfonds	Ein spezielles Portfolio von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten innerhalb der Gesellschaft, das seinen eigenen Nettovermögenswert hat und aus einer oder mehreren Klassen besteht.
Einzelheiten zum Teilfonds	Ein Teil des Verkaufsprospekts mit Informationen über die einzelnen Teilfonds.
Wertpapiere	Bedeutet: (a) Aktien und sonstige, Aktien gleichwertige Wertpapiere, (b) Anleihen und andere Schuldtitel, (c) alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren im Sinne dieser Richtlinie durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme von Techniken und Instrumenten, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben.
OGAW	Ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und anderen geeigneten Vermögenswerten gemäß Richtlinie 2009/65/EG in ihrer geänderten Fassung.
Sonstiger OGA	Ein Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 1 Absatz (2) Buchstaben (a) und (b) der Richtlinie 2009/65/EG.
US-Person	Siehe Definition im Abschnitt „Wichtige Informationen“ am Anfang dieses Prospekts.
USD	Das gesetzliche Zahlungsmittel der Vereinigten Staaten von Amerika (US-Dollar).
Bewertungstag	Jeder Geschäftstag, an dem der Nettovermögenswert bestimmt wird.

1. STRUKTUR DER GESELLSCHAFT

Die Gesellschaft ist eine Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (*société d'investissement à capital variable*), die in Form einer *société anonyme* im Großherzogtum Luxemburg gegründet wurde. Sie kommt als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) gemäß Abschnitt I des Gesetzes von 2010 in Frage. Aufgrund ihrer Umbrella-Struktur kann die Gesellschaft mehrere Teilfonds betreiben, die sich unter anderem durch ihre spezielle Anlagepolitik oder andere besondere Merkmale voneinander unterscheiden, wie in den Einzelheiten zu dem betreffenden Teilfonds weiter erläutert. Innerhalb jedes Teilfonds können verschiedene Klassen mit bestimmten Merkmalen ausgegeben werden, die in den Einzelheiten zu dem betreffenden Teilfonds erläutert sind.

Die Gesellschaft ist eine eigenständige rechtliche Einheit, aber die Vermögenswerte jedes Teilfonds sind gemäß den Bestimmungen von Artikel 181 des Gesetzes von 2010 von denjenigen des/der anderen Teilfonds getrennt. Das bedeutet, dass das Vermögen jedes Teilfonds zugunsten der Anteilhaber des entsprechenden Teilfonds angelegt wird und mit dem Vermögen eines bestimmten Teilfonds ausschließlich Verbindlichkeiten und Verpflichtungen dieses Teilfonds erfüllt werden.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit beschließen, einen oder mehrere neue Teilfonds aufzulegen und/oder in jedem Teilfonds eine oder mehrere Klassen einzuführen. Der Verwaltungsrat kann auch die Schließung eines Teilfonds oder die Schließung einer oder mehrerer Klassen eines Teilfonds für weitere Zeichnungen beschließen.

In diesem Verkaufsprospekt und in den Berichten werden die Kurzformen der Teilfonds verwendet. Sie sollten so gelesen werden, als ob ihnen Foord SICAV vorausginge.

Die Gesellschaft wurde am 25. März 2013 in Luxemburg für unbestimmte Zeit gegründet. Das Kapital der Gesellschaft muss jederzeit ihrem Nettovermögen entsprechen. Das Mindestkapital der Gesellschaft muss dem im Gesetz von 2010 vorgeschriebenen Minimum entsprechen, das zum Datum des vorliegenden Verkaufsprospekts EUR 1.250.000 beträgt. Das Mindestkapital ist innerhalb von 6 Monaten nach Zulassung der Gesellschaft als OGAW nach dem Gesetz von 2010 aufzubringen.

Die Gesellschaft wurde mit einem Anfangskapital von USD 45.000, aufgeteilt in 450 voll eingezahlte Anteile, gegründet.

Die Gesellschaft ist im *Registre de Commerce et des Sociétés, Luxembourg* (Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg) unter der Nummer B 176.243 eingetragen. Die Satzung wurde beim *Registre de Commerce et des Sociétés, Luxembourg* hinterlegt und anschließend im *Mémorial* vom 13. Mai 2013 veröffentlicht. Am 1. Juni 2016 wurde das *Mémorial* durch den *Recueil Electronique des Sociétés et Associations* („RESA“) ersetzt.

Die Referenzwährung der Gesellschaft ist der USD und alle Abschlüsse der Gesellschaft werden in USD erstellt.

2. ANLAGEZIELE UND -POLITIK DER GESELLSCHAFT UND DER TEILFONDS

Wie in den Einzelheiten zu dem betreffenden Teilfonds erläutert, bietet die Gesellschaft Anlegern, die Erträge, Kapitalerhaltung und/oder Kapitalzuwachs anstreben, eine Palette von Teilfonds an.

Der Verwaltungsrat ist jederzeit bemüht, im Vermögen des jeweiligen Teilfonds eine angemessen hohe Liquidität aufrechtzuerhalten, damit Anteilsrücknahmen unter normalen Umständen ohne unzumutbare Verzögerung erfolgen können.

Der Verwaltungsrat wird sich nach besten Kräften bemühen, die Anlageziele zu erreichen, kann jedoch nicht für den Umfang garantieren, in dem diese Ziele erreicht werden. Der Wert der Anteile und ihre Erträge können sowohl fallen als auch steigen, und Anleger können unter Umständen nicht den Wert ihrer ursprünglichen Anlage realisieren. Schwankungen der Wechselkurse zwischen Währungen können ebenfalls zur Folge haben, dass sich der Wert der Anteile verändert.

Derzeit wird nicht beabsichtigt, dass einer der Teilfonds Total Return Swaps, Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte oder umgekehrte Pensionsgeschäfte oder andere Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne der EU-Verordnung 2015/2365 vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung (die „SFT-Verordnung“) abschließt. Sollte die Gesellschaft ihre Absicht ändern, wird der Prospekt entsprechend geändert, um alle relevanten Informationen offenzulegen, die gemäß der SFT-Verordnung erforderlich sind.

3. RISIKOMANAGEMENTPROZESS

In Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 und den geltenden Vorschriften wird die Verwaltungsgesellschaft im Namen der Gesellschaft einen Risikomanagementprozess anwenden, der es ihr ermöglicht, jederzeit das Gesamtrisikoprofil jedes Teilfonds zu überwachen.

4. RISIKOERWÄGUNGEN

Die Anlage in den Teilfonds ist mit Risiken verbunden, zu denen unter anderen die unten genannten zählen. Potenzielle Anleger sollten den gesamten Verkaufsprospekt und die einschlägigen wesentlichen Anlegerinformationen lesen und ihre Steuer-, Rechts- und Finanzberater konsultieren, bevor sie eine Anlage tätigen.

Es kann nicht zugesichert werden, dass der/die Teilfonds der Gesellschaft seine/ihre Anlageziele erreichen wird/werden, und die Wertentwicklung der Vergangenheit sollte nicht als Hinweis auf künftige Erträge betrachtet werden. Die Anlagen der Teilfonds können bei Eintreten eines der unten genannten Risikoszenarien an Wert verlieren. **Eine Anlage kann auch von Änderungen der Devisen-**

kontrollbestimmungen, des Steuerrechts, der Quellensteuern und der Wirtschafts- oder Geldpolitik betroffen werden.

Marktrisiko

Der Wert von Anlagen und ihre Erträge können sowohl fallen als auch steigen, und es könnte der Fall eintreten, dass Anleger nicht den vollen Betrag zurückerhalten, den sie angelegt haben. Insbesondere kann der Wert von Anlagen durch Ungewissheiten wie internationale, politische und wirtschaftliche Entwicklungen oder eine Änderung der Regierungspolitik beeinflusst werden.

Wechselkursrisiko

Da das Vermögen und die Verbindlichkeiten eines Teilfonds auf andere Währungen als ihre Basiswährung oder die Referenzwährung der jeweiligen Klasse lauten können, kann der Teilfonds oder die jeweilige Klasse von Veränderungen der Wechselkurse beeinflusst werden. Veränderungen der Wechselkurse können sich auch auf den Wert der Anteile eines Teilfonds / einer Klasse, die vereinbarten Dividenden oder Zinsen und die realisierten Gewinne oder Verluste auswirken. Wechselkurse zwischen Währungen werden durch Angebot und Nachfrage an den Devisenmärkten, die internationale Zahlungsbilanz, staatliche Eingriffe, Spekulation und sonstige wirtschaftliche und politische Bedingungen bestimmt.

Wenn die Währung, auf die ein Wertpapier lautet, gegenüber der Basiswährung (oder der Referenzwährung der jeweiligen Klasse) an Wert gewinnt, steigt auch der Wert des Wertpapiers. Umgekehrt wirkt sich ein Rückgang des Wechselkurses der Währung nachteilig auf den Wert des Wertpapiers aus.

Ein Teilfonds / eine Klasse kann Devisengeschäfte tätigen, um das Wechselkursrisiko abzusichern, doch gibt es keine Gewähr dafür, dass dies erreicht wird. Diese Strategie kann auch die Möglichkeiten des Teilfonds / der Klasse beschränken, von der Wertentwicklung seiner/ihrer Wertpapiere zu profitieren, wenn der Kurs der Währung, auf die seine/ihre Wertpapiere lauten, gegenüber der Basiswährung (oder der Referenzwährung der jeweiligen Klasse) steigt. Im Falle einer abgesicherten Klasse (die auf eine andere Währung als die Basiswährung lautet) gilt dieses Risiko systematisch.

Liquiditätsrisiko

Ein Teilfonds ist dem Risiko ausgesetzt, dass eine bestimmte Anlage oder Position aufgrund unzureichender Markttiefe oder wegen Marktstörungen nicht ohne Weiteres aufgelöst oder verrechnet werden.

Die Verwaltungsgesellschaft betreibt einen Risikomanagementprozess, der täglich zur Ermittlung, Messung, Überwachung und Kontrolle des Liquiditätsrisikos aller Vermögensklassen eingesetzt wird.

Zinsrisiko

Ein Teilfonds, der in festverzinslichen Wertpapieren anlegt, kann durch Zinsänderungen beeinträchtigt werden. Im Allgemeinen steigen die Preise von Schuldtiteln, wenn die Zinsen fallen, während ihre Preise fallen, wenn die Zinsen steigen. Langfristige Schuldtitel reagieren im Allgemeinen empfindlicher auf Zinsschwankungen.

Kreditrisiko

Ein Teilfonds, der in Kreditinstrumente anlegt, ist dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittenten keine Zahlungen auf solche Wertpapiere leisten. Wenn sich die Kreditqualität eines Emittenten verschlechtert, kann dies größere Kursschwankungen des Wertpapiers zur Folge haben. Eine Verschlechterung der Bonitätseinstufung eines Wertpapiers kann auch dessen Liquidität verringern, wodurch es schwieriger zu verkaufen ist. Teilfonds, die in Schuldtiteln geringerer Qualität anlegen, werden stärker mit diesen Problemen konfrontiert, und ihr Wert kann schwankungsanfälliger sein.

Volatilität von derivativen Finanzinstrumenten

Der Preis derivativer Finanzinstrumente kann volatil sein. Dies hängt damit zusammen, dass eine geringfügige Veränderung des Preises des zugrunde liegenden Wertpapiers, Index, Zinssatzes oder der Währung zu einer erheblichen Veränderung des Preises des derivativen Finanzinstruments führen kann.

Futures und Optionen

Die Gesellschaft kann zur Absicherung und zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Optionen und Futures auf Wertpapiere, Indizes, Währungen und Zinssätze benutzen.

Geschäfte mit Finanzderivaten sind im Vergleich zu Anlagen im Basiswert mit zusätzlichen Risiken verbunden.

Swaps

Die Gesellschaft kann zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements Swapkontrakte abschließen. Um sich in Bezug auf eine Vielzahl verschiedener Marktfaktoren zu positionieren, können Swapkontrakte individuell ausgehandelt und strukturiert werden. Je nach Struktur können Swapkontrakte die Empfindlichkeit der Gesellschaft gegenüber Zins- oder Wechselkursschwankungen oder anderen Faktoren erhöhen bzw. verringern. Der Erfolg eines Swapgeschäfts ist in erster Linie von Schwankungen bei Zinsen, Wechselkursen oder anderen Faktoren abhängig, welche die einer Gegenpartei geschuldeten oder von ihr geforderten Beträge beeinflussen.

Auswirkungen durch umfangreiche Entnahmen

Umfangreiche Entnahmen durch Anteilinhaber innerhalb kurzer Zeit könnten dazu führen, dass Positionen früher und möglicherweise zu ungünstigen Preisen liquidiert werden müssen, als dies ansonsten wünschenswert wäre.

Politische Risiken

Der Wert des Vermögens der Gesellschaft kann durch Unsicherheiten wie politische Entwicklungen, Änderungen in der Regierungspolitik, bei der Besteuerung, Beschränkungen der Devisenrückführung oder von Anlagen in bestimmten Rechtsordnungen beeinträchtigt werden.

Allgemeines wirtschaftliches Umfeld

Der Erfolg einer Anlage wird durch die allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen beeinflusst, die die Höhe und Volatilität von Zinssätzen sowie den Umfang und die zeitliche Planung der Beteiligung von Anlegern an den Märkten sowohl für Aktien als auch zinssensitive Wertpapiere beeinflussen können.

Länderrisiko – Schwellenmärkte und weniger entwickelte Märkte

Die gesetzliche, gerichtliche und regulatorische Infrastruktur der aufstrebenden und weniger entwickelten Märkte ist noch nicht vollständig ausgereift. Außerdem ist das Handelsvolumen an Schwellenmärkten oftmals deutlich geringer als an entwickelten Märkten, was die Liquidität der Wertpapiere an diesen Märkten beeinträchtigen kann. Anlagen in Schwellenmärkten unterliegen größeren Risiken, wie Aussetzung des Handels, Beschränkungen für ausländische Anleger und für die Rückführung von Kapital.

Zu den Staaten mit aufstrebenden oder weniger entwickelten Märkten gehören unter anderem (A) Staaten, die einen aufstrebenden Aktienmarkt in einer sich entwickelnden Wirtschaft gemäß Definition der Internationalen Finanzkorporation aufweisen, (B) Staaten, die gemäß Weltbank eine Volkswirtschaft mit geringen oder mittleren Einkommen aufweisen und (C) Staaten, die in Publikationen der Weltbank als Entwicklungsländer aufgeführt sind. Die Liste der aufstrebenden und weniger entwickelten Märkte ändert sich laufend; sie enthält im Großen und Ganzen alle Länder mit Ausnahme von Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, die Sonderverwaltungszone Hongkong, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Neuseeland, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, die Schweiz, Singapur, Spanien, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten von Amerika.

Risiken in Bezug auf China

Anlagen in Festlandchina unterliegen denselben Risiken wie Anlagen in Schwellenländern (siehe Abschnitt „Länderrisiken – Schwellenmärkte und weniger entwickelte Märkte“ oben) sowie weiteren Risiken, die dem festlandchinesischen Markt eigen sind.

Die Wirtschaft Festlandchinas befindet sich im Wandel weg von einer Planwirtschaft und hin zu einer mehr marktorientierten Wirtschaft. Anlagen in Festlandchina können empfindlich auf gesetzliche, regulatorische, politische, soziale und wirtschaftliche Veränderungen reagieren, die mitunter auch staatliche Eingriffe umfassen können.

In Extremfällen kann ein Teilfonds wegen begrenzter Anlagemöglichkeiten Verluste erleiden oder aufgrund von Anlagebeschränkungen, mangelnder Liquidität an der inländischen Börse oder Verzögerungen und/oder Störungen bei der Ausführung und Abwicklung von Geschäften seine Anlagestrategie nicht umsetzen und seine Anlageziele nicht verwirklichen.

Risiken im Zusammenhang mit dem Shanghai-Hong Kong Stock Connect

Der betreffende Teilfonds kann über Stock Connect direkt in bestimmte zulässige chinesische A-Aktien investieren und somit das verfügbare Anlageuniversum für Schwellenmarktanlagen erweitern. Investiert dieser Teilfonds über Stock Connect, so ist er einzelnen der nachfolgend aufgeführten Risiken ausgesetzt, die im Zusammenhang mit Stock Connect auftreten.

Stock Connect ist ein Programm zum vernetzten Wertpapierhandel und -clearing, welches gemeinsam von der Hong Kong Exchanges and Clearing Limited („HKEx“), der Shanghai Stock Exchange („SSE“) und der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („ChinaClear“) entwickelt wurde, um den gegenseitigen Zugang zu den Börsen in Festlandchina und Hongkong zu ermöglichen.

Stock Connect umfasst einen sogenannten Northbound Trading Link (für Anlagen in chinesischen A-Aktien) über den Investoren über ihre Wertpapiermakler in Hongkong und eine von der Stock

Exchange of Hong Kong Limited („SEHK“) gegründete Wertpapierhandelsfirma Aufträge zum Handel von zulässigen Wertpapieren, die an der SSE gelistet sind, an die SSE weiterleiten können.

Dank Stock Connect kann es ausländischen Investoren (so auch dem betreffenden Teilfonds) unter Umständen erlaubt sein, vorbehaltlich der Berücksichtigung der jeweils geltenden Regeln und Vorschriften, Geschäfte in bestimmten, an der SSE gelisteten chinesischen A-Aktien („SSE-Aktien“) über den Northbound Trading Link abzuschließen. Die SSE-Aktien umfassen alle jeweils im SSE 180 Index und im SSE 380 Index enthaltenen Titel sowie alle an der SSE gelisteten chinesischen A-Aktien, die zwar nicht in einem der beiden Indizes vertreten sind, für die aber entsprechende H-Aktien an der SEHK gelistet sind, mit Ausnahme von (i) jenen an der SSE gelisteten Aktien, die nicht in RMB gehandelt werden, und (ii) jenen an der SSE gelisteten Aktien, die auf dem „Risk Alert Board“ eingetragen sind. Die Liste der zulässigen Wertpapiere kann nach Überprüfung und Genehmigung durch die zuständigen Aufsichtsbehörden der VRC von Zeit zu Zeit geändert werden.

Weitere Informationen zu Stock Connect können über den folgenden Link auf der HKEx-Webseite eingesehen werden:

http://www.hkex.com.hk/eng/market/sec_tradinfra/chinaconnect/chinaconnect.htm

Risiko im Zusammenhang mit Quotenbeschränkungen

Für Anlagen über Stock Connect bestehen Quotenbeschränkungen, aufgrund derer es dem betreffenden Teilfonds möglicherweise nicht uneingeschränkt möglich ist, zeitgerecht über Stock Connect in chinesische A-Aktien zu investieren und seine Anlagepolitik erfolgreich umzusetzen.

Risiko im Zusammenhang mit Handelsaussetzungen

Sowohl SEHK als auch SSE behalten sich das Recht vor, den Handel auszusetzen, wenn die Aufrechterhaltung geordneter, fairer Handelsbedingungen und ein vorsichtiges Risikomanagement dies erfordern. Dadurch kann dem betreffenden Teilfonds der Zugang zum festlandchinesischen Aktienmarkt über Stock Connect erschwert werden.

Unterschiedliche Handelstage

Stock Connect ist nur für den Betrieb geöffnet, wenn sowohl die Börse in Festlandchina als auch die Börse von Hongkong geöffnet ist und die Banken auf beiden Märkten an den entsprechenden Abwicklungstagen offen sind. Es ist daher möglich, dass an einem für die Börse Festlandchinas normalen Handelstag Anleger in Hongkong (wie etwa der betreffende Teilfonds) keine Geschäfte in chinesischen A-Aktien tätigen können. Infolgedessen ist der betreffende Teilfonds dem Risiko von Kurschwankungen der chinesischen A-Aktien ausgesetzt, wenn Stock Connect aus diesem Grund geschlossen ist.

Clearing-, Abwicklungs- und Verwahrrisiken

Die Hong Kong Securities Clearing Company Limited („HKSCC“), eine 100%-ige Tochtergesellschaft von HKEx, und ChinaClear stellen die Clearing-Links bereit und jede der beiden Clearingstellen ist Mitglied bei der anderen, um das Clearing und die Abwicklung des grenzüberschreitenden Handels zu erleichtern. Als nationale zentrale Gegenpartei am Wertpapiermarkt Festlandchinas betreibt ChinaClear ein umfassendes Infrastrukturnetz für das Clearing, die Abwicklung und die Titelverwahrung. ChinaClear hat einen von der CSRC genehmigten und überwachten Rahmen für das Risikomanagement und entsprechende Maßnahmen geschaffen. Das Risiko eines Ausfalls von ChinaClear wird als sehr gering eingestuft.

Sollte das eher unwahrscheinliche Ereignis eines Zahlungsausfalls von ChinaClear eintreten und ChinaClear für zahlungsunfähig erklärt werden, wird sich HKSCC nach besten Kräften bemühen, die ausstehenden Titel und Gelder auf den ihr zur Verfügung stehenden Rechtswegen von ChinaClear einzufordern oder durch die Liquidation von ChinaClear einzuziehen. In diesem Fall kann es zu Verzögerungen bei der Einziehung kommen oder ChinaClear kann die dem betreffenden Teilfonds entstandenen Verluste nicht voll ersetzen.

Bei den über Stock Connect gehandelten chinesischen A-Aktien handelt es sich um Bucheffekten und der betreffende Teilfonds hält keine physischen Aktientitel. Hongkong und ausländische Investoren wie der betreffende Teilfonds, die SSE-Aktien über Northbound Trading erworben haben, sollten diese im Wertpapierkonto ihres Brokers oder ihrer Verwahrstelle in dem von HKSCC für das Clearing von am SEHK gelisteten oder gehandelten Wertpapieren betriebenen Central Clearing and Settlement System halten. Weitere Informationen zur Organisation der Wertpapierverwahrung im Zusammenhang mit Stock Connect können auf Anfrage am Sitz des Fonds eingeholt werden.

Nominee-Vereinbarungen für den Besitz von chinesischen A-Aktien

HKSCC fungiert als „Nominee“ für die von ausländischen Investoren (einschließlich des betreffenden Teilfonds) über Stock Connect erworbenen SSE-Aktien. Die CSRC hat in den Regeln für Stock Connect ausdrücklich festgelegt, dass die Rechte und der Nutzen an den über Stock Connect erworbenen SSE-Aktien Investoren wie dem betreffende Teilfonds gemäß den anwendbaren Gesetzen gewährt werden. In dem am 15. Mai 2015 veröffentlichten Dokument mit häufig gestellten Fragen führte die CSRC Folgendes aus: (i) das Nominee-Konzept im Zusammenhang mit dem Aktienbesitz ist in Festlandchina anerkannt, (ii) ausländische Investoren halten SSE-Aktien über HKSCC und haben als Aktionäre Eigentumsansprüche an solchen Aktien, (iii) in den Gesetzen Festlandchinas wird nicht ausdrücklich geregelt, ob der wirtschaftliche Eigentümer im Zusammenhang mit Aktienbeständen, die von einem Nominee gehalten werden, ein Rechtsverfahren einleiten kann oder nicht, (iv) gilt eine von der HKSCC ausgestellte Bescheinigung nach dem Recht der Sonderverwaltungszone Hongkong

als rechtmäßiger Eigentumsnachweis an SSE-Aktien eines wirtschaftlichen Eigentümers, so wird sie von der CSRC voll anerkannt und (v) sofern der ausländische Anleger den Beweis erbringen kann, dass er der direkte wirtschaftliche Eigentümer ist, kann er in eigenem Namen vor den Gerichten Festlandchinas Klage erheben.

Gemäß den Regeln des Central Clearing and Settlement Systems, welches die HKSCC zum Clearing der am SEHK notierten oder gehandelten Wertpapiere betreibt, ist HKSCC als Nominee nicht verpflichtet, in Festlandchina oder anderswo rechtliche Schritte einzuleiten oder ein gerichtliches Verfahren anzustrengen, um die Rechte der Investoren an SSE-Aktien geltend zu machen. Daher kann es für den betreffenden Teilfonds schwierig oder mit Verzögerungen verbunden sein, seine Rechte an chinesischen A-Aktien durchzusetzen, auch wenn sein Eigentum im Endeffekt anerkannt wird und sich die HKSCC bereit erklärt hat, den wirtschaftlichen Eigentümern von SSE-Aktien bei Bedarf beizustehen. Es ist bislang noch nicht erwiesen, dass die chinesischen Gerichte eine vom ausländischen Investor auf der Grundlage eines von der HKSCC ausgestellten Eigentumsnachweises an den SSE-Aktien unabhängig angestrebte Klage für zulässig erklären werden.

Entschädigung der Anleger

Anlagen, die der betreffende Teilfonds über Northbound Trading von Stock Connect tätigt, unterliegen nicht dem Schutz des Investoren-Kompensationsfonds von Hongkong. Dieser Kompensationsfonds wurde eingerichtet, um Investoren jeglicher Nationalität, die infolge des Zahlungsausfalls eines lizenzierten Intermediärs oder eines zugelassenen Finanzinstituts im Zusammenhang mit börsengehandelten Produkten in Hongkong Geld verlieren, zu entschädigen.

Da bei einem Ausfall in Bezug auf Geschäfte, die über Northbound Trading von Stock Connect abgewickelt werden keine am SEHK oder an der Hong Kong Futures Exchange Limited notierte oder gehandelte Produkte betroffen sind, kommt der Schutz des Investoren-Kompensationsfonds in solchen Fällen nicht zum Tragen. Und weil der betreffende Teilfonds beim Northbound Trading die Geschäfte über Wertpapiermakler in Hongkong und nicht in Festlandchina abwickelt, genießt er in Festlandchina keinen Schutz durch den Fonds zum Schutz chinesischer Wertpapieranleger.

Operationelles Risiko

Stock Connect bietet Anlegern aus Hongkong und dem Ausland, wie etwa dem betreffenden Teilfonds einen direkten Zugang zum festlandchinesischen Aktienmarkt.

Stock Connect ist von der Funktionstüchtigkeit der Betriebssysteme der betroffenen Marktteilnehmer abhängig. Die Marktteilnehmer können sich am Stock Connect-Programm beteiligen, sofern sie bestimmte Voraussetzungen hinsichtlich Informationstechnologie und Risikomanagement sowie

andere Anforderungen, die von den betroffenen Börsen und Clearingstellen festgelegt werden, erfüllen.

Es darf nicht außer Acht gelassen werden, dass zwischen den beiden Märkten erhebliche Unterschiede in Bezug auf die Wertpapiergesetze und das Rechtssystem herrschen und die Marktteilnehmer laufend Probleme lösen müssen, die sich aufgrund dieser Unterschiede ergeben können, damit das Versuchsprogramm funktioniert.

Zudem setzt das Stock Connect-Programm ein grenzüberschreitendes Order Routing voraus. Dafür müssen die SEHK und die Börsenteilnehmer neue Informationstechnologiesysteme entwickeln (SEHK muss z.B. ein neues Order Routing-System, das „China Stock Connect System“, entwickeln, an welches sich die Börsenteilnehmer anschließen haben). Es kann nicht gewährleistet werden, dass die Systeme der SEHK und der Marktteilnehmer reibungslos funktionieren werden und stetig an Veränderungen und Entwicklungen der beiden Märkte angepasst werden. Ist die Funktionstüchtigkeit der betreffenden Systeme gestört, könnte der Handel an beiden Märkten über das Stock Connect-Programm unterbrochen werden. Dadurch könnte der Zugriff des betreffenden Teilfonds auf den Markt für chinesische A-Aktien (und somit die Umsetzung seiner Anlagestrategie) behindert werden.

Handelskosten

Neben den Handelsgebühren und Stempelabgaben im Zusammenhang mit dem Handel in chinesischen A-Aktien, könnten dem betreffenden Teilfonds auch neue Portfoliogeühren, Quellensteuern auf Dividenden und Ertragsteuern auf die Übertragung von Aktien entstehen, die von den zuständigen Behörden inskünftig erhoben werden.

Regulatorische Risiken

Die von der CSRC erlassenen Regeln für Stock Connect sind departementale Verordnungen mit Rechtskraft in der Volksrepublik China. Die Anwendung dieser Regeln wurde noch nicht erprobt und es gibt keine Garantie dafür, dass die Gerichte Festlandchinas sie beispielsweise bei der Liquidierung festlandchinesischer Gesellschaften anerkennen werden.

Stock Connect ist ein neuartiges Konzept und unterliegt den von den Aufsichtsbehörden erlassenen Vorschriften und den von den Wertpapierbörsen in Festlandchina und Hongkong festgelegten Regeln für die Umsetzung. Außerdem können die Aufsichtsbehörden für den Betrieb und die grenzüberschreitende Rechtsdurchsetzung in Verbindung mit den über Stock Connect getätigten grenzüberschreitenden Geschäften von Zeit zu Zeit neue Vorschriften erlassen.

Diese Vorschriften wurden noch nicht erprobt und es besteht keine Gewissheit darüber, wie sie angewandt werden. Auch die derzeit geltenden Vorschriften unterliegen Änderungen. Es gibt keine Garantie dafür, dass Stock Connect dereinst nicht aufgelöst wird. Solche Veränderungen können für den betreffenden Teilfonds negative Folgen haben.

Steuerliche Risiken in Verbindung mit Stock Connect

Gemäß Caishui [2014] No. 81 („Mitteilung 81“) sind ausländische Investoren, die über Stock Connect in chinesischen A-Aktien anlegen, welche am Shanghai Stock Exchange notiert sind, vorübergehend von der chinesischen Körperschaft- und Gewerbesteuer auf die bei der Veräußerung solcher chinesischer A-Aktien erzielten Gewinne befreit. Dividenden unterliegen in Festlandchina der Körperschaftsteuer in Form eines Quellensteuerabzugs zum Satz von 10%. Dieser Satz kann bei Bestehen eines Doppelbesteuerungsabkommens mit China niedriger ausfallen, wenn bei der zuständigen chinesischen Steuerbehörde ein entsprechender Antrag gestellt und von ihr angenommen wird.

Mitteilung 81 legt fest, dass die seit dem 17. November 2014 geltende Befreiung von der Körperschaftsteuer vorübergehender Natur ist. Wird diese Steuerbefreiung von den zuständigen Behörden der VRC aufgehoben, muss der betreffende Teilfonds ab dem Aufhebungsdatum eine Rückstellung für Steuerverbindlichkeiten bilden, welche den Nettoinventarwert der Gesellschaft ungünstig beeinflussen kann.

5. ANTEILE

Der Verwaltungsrat kann in jedem Teilfonds verschiedene Anteilsklassen mit unterschiedlicher Gebührenstruktur, Absicherungsstrategie, Referenzwährung, Ausschüttungspolitik oder sonstigen besonderen Eigenschaften bilden. Für jede Klasse wird ein gesonderter Nettovermögenswert pro Anteil berechnet. Die Angebotseinzelheiten jedes Teilfonds einschließlich der Namen und Merkmale der verschiedenen, in jedem Teilfonds eingerichteten Klassen sind in den Einzelheiten zu dem betreffenden Teilfonds angegeben. Der Verwaltungsrat kann jederzeit beschließen, in jedem Teilfonds weitere Anteilsklassen auszugeben; in diesem Fall werden die Einzelheiten zu dem betreffenden Teilfonds entsprechend geändert.

In jeder Klasse können separate währungsabgesicherte Klassen ausgegeben werden. Sämtliche Gebühren im Zusammenhang mit der Absicherungsstrategie (einschließlich möglicher Gebühren der Verwaltungsstelle für die Ausführung der Absicherungspolitik) werden von der betreffenden Klasse getragen. Alle Gewinne oder Verluste aus der Währungsabsicherung fallen der betreffenden abgesicherten Klasse zu.

Anteilsbruchteile werden bis auf die dritte Nachkommastelle genau ausgegeben, wenn der Verwaltungsrat dies beschließt. Anteilsbruchteile sind nicht mit Stimmrechten verbunden, sie berechtigen aber zu einer entsprechenden Beteiligung am Nettovermögen und allen Ausschüttungen, die der entsprechenden Klasse zuzuordnen sind.

Alle Anteile müssen voll eingezahlt sein; sie sind nennwertlos und nicht mit Vorzugs- oder Vorkaufrechten ausgestattet. Gemäß dem luxemburgischen Recht und der Satzung gibt jeder Anteil der Gesellschaft ungeachtet ihres Teilfonds Anrecht auf eine Stimme auf jeder Hauptversammlung der An-

teilinhaber. Die Gesellschaft erkennt für einen Anteil nur einen Inhaber an. Im Falle gemeinsamer Inhaber kann die Gesellschaft die Ausübung der mit der/den Anteile(n) verbundenen Rechte aussetzen, bis eine Person benannt worden ist, welche die gemeinsamen Inhaber gegenüber der Gesellschaft vertritt.

Anteile werden grundsätzlich frei übertragbar an Anleger sein, die die Kriterien der betreffenden Klasse erfüllen, vorausgesetzt, die Anteile werden nicht von Personen oder in deren Namen erworben oder gehalten, die damit gegen Gesetze oder Vorschriften eines Landes oder einer staatlichen oder Aufsichtsbehörde verstoßen oder für die Gesellschaft nachteilige steuerrechtliche oder andere finanzielle Folgen mit sich bringen können, einschließlich des Erfordernisses der Registrierung nach den Bestimmungen von Wertpapier-, Anlage- oder ähnlichen Gesetzen oder Vorschriften eines Landes oder einer Behörde. Der Verwaltungsrat kann einen Anteilinhaber in diesem Zusammenhang auffordern, alle Auskünfte zu erteilen, die er für notwendig hält, um feststellen zu können, ob der Anteilinhaber der wirtschaftliche Eigentümer der von ihm gehaltenen Anteile ist.

6. KAUF VON ANTEILEN

6.1 Zeichnungsantrag

Antragsteller, die erstmals Anteile erwerben, müssen einen ausgefüllten Zeichnungsantrag bei der Register- und Transferstelle einreichen und das Original des Zeichnungsantrags umgehend nachsenden. Folgekäufe von Anteilen können über Swift, Fax oder eine beliebige andere Übertragungsweise, die zuvor zwischen dem Anleger und der Register- und Transferstelle vereinbart wurde, getätigt werden.

6.2 Handelsschlusszeiten

Die Handelsschlusszeiten sind in den Einzelheiten zu dem betreffenden Teilfonds angegeben.

Anträge, die nach den Handelsschlusszeiten eingehen, werden normalerweise am nächsten Handelstag bearbeitet.

6.3 Annahme

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Zeichnungs- oder Umtauschanträge ganz oder teilweise ohne Angabe von Gründen zurückzuweisen. Wird ein Antrag abgelehnt, werden die Zeichnungsgelder oder deren Restbetrag auf Risiken des Antragstellers und zinslos so schnell wie möglich zurückgezahlt.

6.4 Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Im Rahmen internationaler Vorschriften und Luxemburger Gesetze und Verordnungen (u.a. des geänderten Gesetzes vom 12. November 2004 zur Bekämpfung von Geldwäsche und der Terrorismus-

finanzierung, der Großherzoglichen Verordnung vom 1. Februar 2010, der CSSF-Verordnung 12-02 vom 14. Dezember 2012, der CSSF-Rundschreiben 13/556 und 15/609 zur Bekämpfung von Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie etwaiger Änderungen und Ergänzungen) wurden den im Finanzsektor tätigen Rechtssubjekten Verpflichtungen auferlegt, mit denen verhindert werden soll, dass Organismen für gemeinsame Anlagen zu Zwecken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung benutzt werden („AML und KYC“).

Gemäß diesen Bestimmungen muss die Register- und Transferstelle eines luxemburgischen Organismus für gemeinsame Anlagen die Identität des Zeichners in Übereinstimmung mit den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften feststellen. Die Register- und Transferstelle kann Antragsteller auffordern, alle Dokumente vorzulegen, die ihr zur Durchführung dieser Identifizierung notwendig erscheinen.

Die Register- und Transferstelle kann darüber hinaus zusätzliche Informationen verlangen, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Pflichten, u.a. nach dem CRS-Gesetz, benötigt.

Legt ein Antragsteller die angeforderten Dokumente nicht oder nicht rechtzeitig vor, wird der Zeichnungs- bzw. Rücknahmeantrag abgewiesen und das Antragsverfahren kann sich verzögern. Weder die Gesellschaft noch die Register- und Transferstelle übernehmen eine Haftung für eine verspätete oder unterlassene Ausführung eines Auftrags aus dem Grund, dass der Antragsteller keine oder eine unvollständige Dokumentation vorlegt.

Anteilinhaber können aufgefordert werden, weitere oder aktuellere Identitätsnachweise vorzulegen, um die laufenden Sorgfaltspflichten des Kunden gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften zu erfüllen.

Die Aufstellung der AML- und KYC-Identitätsnachweise richtet sich nach den Auflagen in den Rundschreiben und Bestimmungen der CSSF, die auf den AML- und KYC-Leitlinien der Register- und Transferstelle basieren. Diese Auflagen können sich infolge der Einführung neuer luxemburgischer Vorschriften ändern.

Von Antragstellern kann verlangt werden, dass sie weitere Dokumente zur Feststellung ihrer Identität einreichen, bevor ihre Anträge angenommen werden. Falls ein Antragsteller die Vorlage der angeforderten Dokumente verweigert, wird der Antrag abgewiesen.

Bevor Rücknahmeerlöse freigegeben werden, verlangt die Register- und Transferstelle entsprechend den luxemburgischen Vorschriften die Originaldokumente oder beglaubigte Kopien der Originaldokumente.

6.5 Zahlung

In bar

Zeichnungsbeträge werden grundsätzlich in der Referenzwährung der jeweiligen Klasse und innerhalb der in den Einzelheiten zum Betreffenden Teilfonds angegebenen Frist gezahlt. Der Verwaltungsrat kann auch die Zahlung in einer anderen, vom Antragsteller angegebenen frei konvertierbaren Währung annehmen, wobei alle Währungsumtauschkosten vom Antragsteller getragen werden.

Die Zahlung kann per elektronische Überweisung gebührenfrei an die relevanten Korrespondenzbank(en) unter Angabe des Namens des Antragstellers und des jeweiligen Teilfonds / der Klasse, in den/die die Zeichnungsgelder eingezahlt werden, erfolgen. Nähere Angaben über die Korrespondenzbank(en) finden sich im Antragsformular oder können bei einer Vertriebsgesellschaft erfragt werden.

Gegen Sachleistungen

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen Wertpapiere als angemessene Gegenleistung für eine Zeichnung akzeptieren, sofern solche Wertpapiere mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des betreffenden Teilfonds vereinbar sind. Soweit dies gesetzlich oder regulatorisch verlangt wird, wird der luxemburgische Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft einen Sonderbericht vorlegen. Die zusätzlichen Kosten aufgrund einer Zeichnung gegen Sachleistungen (einschließlich der Kosten des Berichts des Wirtschaftsprüfers) werden ausschließlich von dem betreffenden Zeichner getragen, sofern der Verwaltungsrat nicht der Auffassung ist, dass die Zeichnung gegen Sachleistungen im besten Interesse der Gesellschaft ist oder erfolgt; in diesem Fall können diese Kosten ganz oder teilweise von der Gesellschaft übernommen werden.

6.6 Zuteilung von Anteilen

Anteile werden vorläufig zugeteilt, aber erst ausgegeben, wenn frei verfügbare Gelder bei der Gesellschaft oder zu ihrer Verfügung eingegangen sind. Frei verfügbare Gelder müssen bei der Gesellschaft oder einer Korrespondenzbank zu ihrer Verfügung spätestens innerhalb der Fristen eingehen, die in den Einzelheiten zu dem betreffenden Teilfonds angegeben sind.

Wenn die Zahlung in frei verfügbaren Geldern bei der Gesellschaft oder zu ihrer Verfügung nicht bis zum Fälligkeitstag eingegangen ist, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, die vorläufige Zuteilung von Anteilen aufzuheben, unbeschadet des Anspruchs der Gesellschaft auf Schadenersatz für direkte und indirekte Verluste, die durch die unterlassene Zahlung eines Antragstellers entstanden sind.

Werden die Zahlungsverpflichtungen nicht valutigerecht erfüllt, werden die Anteile durch die Rücknahme der Anteile auf Kosten des Anlegers zu einem beliebigen Zeitpunkt ohne vorherige Benachrichtigung des Anlegers storniert. Dementsprechend, wenn die Gesellschaft vor dem Zahlungstag von einem den Anleger betreffenden Ereignis Kenntnis erhält, das nach Ansicht der Gesellschaft wahrscheinlich zu einer Situation führt, in der der Anleger nicht in der Lage oder nicht bereit sein wird, den Zeichnungspreis am Zahlungstag zu zahlen, kann die Gesellschaft die Anteile unverzüglich durch Rücknahme annullieren. Etwaige Fehlbeträge zwischen dem Zeichnungspreis und den Rücknahmeerlösen sind von dem Anleger auf schriftliches Ersuchen als Ausgleich der Verluste, die die Gesellschaft erlitten hat, zu entrichten. Die Gesellschaft kann zudem nach eigenem Ermessen Klage gegen den Anleger einreichen oder ihr entstandene Kosten oder Verluste mit bestehenden Anteilsbeständen des Anlegers in der Gesellschaft verrechnen. Falls die Rücknahmeerlöse den Zeichnungs-

preis und die genannten Kosten übersteigen, behält die Gesellschaft den Differenzbetrag ein. Falls die Rücknahmeerlöse und tatsächlich beim Anleger eingezogene Beträge unter dem Zeichnungspreis liegen, trägt die Gesellschaft den Differenzbetrag.

6.7 Verkaufsabrechnungen

Verkaufsabrechnungen, bei denen es sich nicht um Eigentumsnachweise handelt, werden dem Anleger so schnell wie möglich nach der Anteilszuteilung bereitgestellt.

6.8 Form der Anteile

Die Anteile werden in Form von Namensanteilen ausgegeben und das Eigentum an Anteilen wird durch den Eintrag in das Register nachgewiesen. Die Anteilinhaber erhalten so bald wie möglich eine Bestätigung über ihre Anteilspositionen.

7. VERKAUF VON ANTEILEN

Die für die Rücknahme von Anteilen der Gesellschaft geltenden Bedingungen sind für jeden Teilfonds in den Einzelheiten zu dem betreffenden Teilfonds angegeben.

7.1 Antrag

Rücknahmeanträge sind entweder unmittelbar über die Register- und Transferstelle oder eine ernannte Vertriebsstelle an die Gesellschaft zu richten. Unmittelbar bei der Register- und Transferstelle gestellte Rücknahmeanträge können über Swift, Fax oder eine beliebige andere Übertragungsweise, die zuvor zwischen dem Anteilinhaber und der Register- und Transferstelle vereinbart wurde, getätigt werden.

Gemäß dem Forward-Pricing-Prinzip werden Rücknahmeanträge, die nach der geltenden Schlusszeit eingehen, auf den nächsten Rücknahmetag verschoben.

7.2 Zahlung

In bar

Rücknahmeerlöse werden grundsätzlich in der Referenzwährung der jeweiligen Klasse und innerhalb der in den Einzelheiten zu dem betreffenden Teilfonds angegebenen Frist gezahlt. Der Verwaltungsrat kann einwilligen, die Zahlung der Rücknahmeerlöse in einer anderen, vom Antragsteller angegebenen frei konvertierbaren Währung vorzunehmen. In diesem Fall werden alle Währungsumtausch-

kosten vom Anteilinhaber getragen und die Zahlung der Rücknahmeerlöse erfolgt auf Risiko des Anteilinhabers.

Gegen Sachleistungen

Die Gesellschaft kann auf Verlangen eines Anteilinhabers eine Rücknahme gegen Sachleistung vornehmen, sofern ein Sonderbericht des luxemburgischen Wirtschaftsprüfers der Gesellschaft (soweit dies gesetzlich oder regulatorisch verlangt wird) vorliegt, der sich unter angemessener Berücksichtigung der Interessen aller Anteilinhaber über den Wirtschaftssektor des Emittenten, das Land der Emission, die Liquidität und Marktgängigkeit, die Märkte, an denen die ausgegebenen Anlagen gehandelt werden, und die Wesentlichkeit der Investitionen äußert. Die zusätzlichen Kosten aufgrund einer Rücknahme gegen Sachleistungen werden ausschließlich von dem betreffenden Anteilinhaber getragen, sofern der Verwaltungsrat nicht der Auffassung ist, dass die Rücknahme gegen Sachleistungen im besten Interesse der Gesellschaft ist oder erfolgt; in diesem Fall können diese Kosten ganz oder teilweise von der Gesellschaft übernommen werden.

7.3 Verkaufsabrechnungen

Verkaufsabrechnungen werden so bald wie möglich nach der Durchführung der Transaktion an die Anteilinhaber gesendet.

7.4 Zwangsrücknahme

Wenn ein Rücknahme-/Umtauschantrag den Wert des Restbestands eines Anteilinhabers in einem Teilfonds oder einer Klasse unter den in den Einzelheiten zu dem betreffenden Teilfonds angegebenen Mindestbestand sinken lassen würde, kann die Gesellschaft den gesamten Anteilsbestand des Anteilinhabers am betreffenden Teilfonds zwangsweise zurücknehmen.

Zusätzlich zu den in Abschnitt 20.3 genannten Umständen, wenn sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellt, dass ein Inhaber von Anteilen einer Klasse oder eines Teilfonds, welche(r) institutionellen Anlegern (im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010) vorbehalten ist, kein institutioneller Anleger ist, wird der Verwaltungsrat die entsprechenden Anteile in Anteile einer Klasse oder eines Teilfonds umtauschen, welche(r) nicht institutionellen Anlegern vorbehalten ist (vorausgesetzt, es existiert eine solche Klasse oder ein solcher Teilfonds mit vergleichbaren Merkmalen), oder die entsprechenden Anteile gemäß den in der Satzung angegebenen Bestimmungen zwangsweise zurücknehmen.

7.5 Aufschub der Rücknahme

Um zu gewährleisten, dass die in der Gesellschaft verbleibenden Anteilinhaber nicht durch eine Verringerung der Liquidität benachteiligt werden, wenn innerhalb eines begrenzten Zeitraums eine gro-

ße Zahl von Rücknahmeanträgen eingeht, kann der Verwaltungsrat die unten beschriebenen Verfahren anwenden, damit Wertpapiere zur Deckung von Rücknahmen in geregelter Weise veräußert werden können.

Im Hinblick auf die faire und gleiche Behandlung der Anteilhaber ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, an einem Rücknahmetag Anteile zurückzunehmen, die mehr als 10% des Nettovermögenswerts eines Teilfonds ausmachen. Die Gesellschaft kann festlegen, dass an einem Rücknahmetag eingegangene Rücknahmeanträge, welche die 10%-Grenze überschreiten, aufgeschoben werden. Falls keine gegenteiligen Beschlüsse des Verwaltungsrats aufgrund besonderer Umstände vorliegen, sollte der Aufschub einen Monat grundsätzlich nicht übersteigen. Rücknahmeanträge werden vor den später eingegangenen Anträgen behandelt.

Die Zahlung der Rücknahmeerlöse kann verzögert werden, wenn bestimmte gesetzliche Vorschriften wie z.B. Devisenbeschränkungen Anwendung finden oder Umstände herrschen, die außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegen und die Überweisung der Rücknahmeerlöse in das Land, in dem die Rücknahme beantragt worden ist, unmöglich machen.

7.6 Widerrufsrecht

Einmal gestellte Rücknahmeanträge können nur widerrufen werden, wenn das Recht zur Rückgabe der Anteile des Teilfonds ausgesetzt oder aufgeschoben ist. In außergewöhnlichen Umständen kann die Gesellschaft jedoch nach eigenem Ermessen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Anteilhaber und der Interessen des betreffenden Teilfonds beschließen, den Widerruf eines Rücknahmeantrags anzunehmen.

7.7 Verhinderung von Market-Timing-Praktiken

Die Gesellschaft erlaubt nicht wissentlich Anlagen, die mit Market-Timing-Praktiken im Zusammenhang stehen, da diese Praktiken die Anteilhaber beeinträchtigen können.

Der Begriff „Market Timing“ bezieht sich im Allgemeinen auf die Praxis von Anlegern, Aktien oder andere Wertpapiere auf der Grundlage vorherbestimmter Marktindikatoren zu kaufen, zu verkaufen oder umzutauschen, wobei sie die Zeitverschiebung und/oder Unzulänglichkeiten oder Mängel der Methode zur Ermittlung des Nettovermögenswerts nutzen. Market-Timer können ferner Anteilhaberumfassen, deren Wertpapiergeschäfte einem Timing-Muster folgen oder durch häufige bzw. umfangreiche Handelstransaktionen gekennzeichnet sind.

Die Register- und Transferstelle ist berechtigt, Anteile zusammenzulegen, um zu überprüfen, ob bei Anteilhabern davon ausgegangen werden kann, dass sie Market-Timing-Praktiken verfolgen. Die Register- und Transferstelle kann veranlassen, jeden Antrag auf Umtausch und/oder Zeichnung von Anteilen seitens Antragstellern abzulehnen, die sie als Market-Timer betrachtet.

Zusätzlich zu den in diesem Verkaufsprospekt bereits angegebenen Gebühren kann der Verwaltungsrat eine Gebühr von bis zu 2% des Nettovermögenswerts der zurückgenommenen oder umgetauschten Anteile erheben, wenn der Verwaltungsrat berechtigterweise vermutet, dass ein Anleger Market-Timing-Aktivitäten oder übermäßigen Handel zum Nachteil der anderen Anteilhaber durchgeführt hat. Die Strafgebühr wird dem jeweiligen Teilfonds gutgeschrieben.

7.8 Late Trading

Die Gesellschaft verwendet zur Ermittlung der Anteilspreise das Forward Pricing. Das bedeutet, dass es nicht möglich ist, den Nettovermögenswert pro Anteil, zu dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden (ohne etwaige Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren), im Voraus zu kennen.

„Late Trading“ bezeichnet die Annahme eines Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschantrags nach der geltenden Annahmeschlusszeit für Aufträge („**Schlusszeit**“) am betreffenden Tag und die Ausführung dieses Auftrags zum gültigen Nettovermögenswert.

Die Praxis des Late Trading verstößt gegen die Bestimmungen des Verkaufsprospekts, die vorsehen, dass ein nach der geltenden Schlusszeit eingegangener Auftrag zu einem noch nicht bekannten zukünftigen Preis ausgeführt wird, der auf dem nächsten gültigen Nettovermögenswert beruht. Die Schlusszeit für Zeichnungen, Umtauschtransaktionen und Rücknahmen ist in den Einzelheiten zu dem betreffenden Teilfonds angegeben.

8. FREMDWÄHRUNGSTRANSAKTIONEN

Für in einer anderen Währung als der Referenzwährung der jeweiligen Klasse gezahlte Zeichnungs- und Rücknahmeerlöse veranlasst die Register- und Transferstelle die notwendige Währungsumrechnung für Rechnung und auf Kosten des Antragstellers zu dem am Bewertungstag geltenden Wechselkurs.

9. UMTAUSCH VON ANTEILEN

Anteilhaber können den Umtausch der Anteile, die sie in einem Teilfonds halten, in Anteile eines anderen Teilfonds oder den Umtausch der Anteile, die sie in einer Klasse halten, in eine andere Klasse beantragen, indem sie bis zur angegebenen Schlusszeit einen Antrag an die Register- und Transferstelle oder über eine Vertriebsstelle stellen.

Bei Umtauschtransaktionen müssen alle Bedingungen für die Zeichnung von Anteilen der neuen Klasse erfüllt werden.

Soweit nichts anderes angegeben ist, müssen Umtauschanträge an einem Bewertungstag eingereicht werden, der sowohl ein Zeichnungstag für den neuen Teilfonds / die Klasse als auch ein Rücknahmetag für den ursprünglichen Teilfonds / die Klasse ist (oder an jedem anderen, vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen festgelegten Tag) (der „Umtauschtag“).

Wenn die Befolgung der Umtauschanweisung dazu führt, dass der Restbestand in einem Teilfonds oder einer Klasse unter den Mindestbestand sinkt, kann die Gesellschaft die restlichen Anteile zu dem Rücknahmepreis, der am betreffenden Umtauschtag gilt, zwangsweise zurücknehmen und die Erlöse an den Anteilinhaber auszahlen.

Grundlage des Umtauschs ist der jeweilige Nettovermögenswert pro Anteil des betreffenden Teilfonds oder der Klasse. Die Gesellschaft bestimmt die Anzahl der Anteile, in die ein Anteilinhaber seine bestehenden Anteile umtauschen will, anhand folgender Formel:

$$A = \frac{(B \times C \times D) - F}{E}$$

Wobei:

- A: die Anzahl der Anteile, die im neuen Teilfonds / der Klasse ausgegeben werden
- B: die Anzahl der Anteile im ursprünglichen Teilfonds / der Klasse
- C: Nettovermögenswert pro umzutauschender Anteil
- D: Währungsumtauschfaktor
- E: Nettovermögenswert pro auszugebender Anteil
- F: Umtauschgebühr (wie in den Einzelheiten zum betreffenden Teilfonds angegeben)

Die Gesellschaft wird dem betreffenden Anteilinhaber eine Bestätigung einschließlich Einzelheiten des Umtauschs zukommen lassen.

Umtauschanträge sind grundsätzlich unwiderruflich, außer im Falle einer Aussetzung der Berechnung des Nettovermögenswerts der betreffenden Klasse oder eines Aufschubs. Die Gesellschaft kann jedoch nach eigenem Ermessen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Anteilinhaber und der Interessen des betreffenden Teilfonds beschließen, den Widerruf eines Umtauschantrags anzunehmen.

Gemäß dem Forward-Pricing-Prinzip werden Umtauschanträge, die nach der geltenden Schlusszeit eingehen, auf den nächsten Umtauschtag verschoben.

Die für den Aufschub der Rücknahme geltenden Regeln finden auf Umtauschanträge sinngemäß Anwendung.

10. NETTOVERMÖGENSWERT UND HANDELSPREISE

10.1 Berechnung des Nettovermögenswerts

Bewertungsgrundsätze

Der Nettovermögenswert jeder Klasse eines Teilfonds (ausgedrückt in der Nennwährung des Teilfonds) wird ermittelt, indem von dem Gesamtwert der jener Klasse zuzurechnenden Wertpapiere und anderen zulässigen Vermögenswerte der Gesellschaft (einschließlich aufgelaufener Erträge) die jener Klasse zuzurechnenden Verbindlichkeiten der Gesellschaft abgezogen werden.

Die Vermögenswerte jeder Klasse eines Teilfonds werden am Bewertungstag, der in den Einzelheiten zu dem betreffenden Teilfonds definiert ist, wie folgt bewertet:

1. Anlagen in offenen Organismen für gemeinsame Anlagen, für die kein Kurs an einem geregelten Markt vorliegt, werden zum tatsächlichen Nettovermögenswert dieser Anteile am betreffenden Bewertungstag bewertet; andernfalls müssen sie zu dem letzten verfügbaren Nettovermögenswert bewertet werden, der vor diesem Bewertungstag berechnet wurde. Sofern Ereignisse eingetreten sind, die seit der letzten Berechnung des Nettovermögenswerts zu einer wesentlichen Veränderung des Anlagewerts geführt haben, kann der Wert angepasst werden, damit diese Veränderung nach angemessener Einschätzung des Verwaltungsrates berücksichtigt wird;
2. der Wert von Wertpapieren (einschließlich Aktien oder Anteilen von geschlossenen Organismen für gemeinsame Anlagen oder Exchange Traded Funds) und/oder derivativen Finanzinstrumenten, die an einer amtlichen Wertpapierbörse notiert sind oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt werden, wird mit dem zuletzt verfügbaren Kurs angesetzt. Wenn diese Wertpapiere oder anderen Vermögenswerte an mehr als einer Börse oder einem Markt notiert sind oder gehandelt werden, wählt der Verwaltungsrat zu diesem Zweck die wichtigsten Wertpapierbörsen aus;
3. Aktien oder Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen, deren Ausgabe oder Rücknahme eingeschränkt ist und für die ein Sekundärmarkt von Händlern aufrechterhalten wird, die als Haupt-Market-Maker Kurse entsprechend den Marktbedingungen anbieten, können vom Verwaltungsrat anhand dieser Kurse bewertet werden;
4. der Wert von liquiden Mitteln oder Bareinlagen, Wechseln, Sichtwechseln und Forderungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Bardividenden, festgesetzten oder wie oben erklärt aufgelaufenen, aber noch nicht erhaltenen Zinsen, sind als vollständiger Betrag derselben anzusehen, sofern es nicht unwahrscheinlich ist, dass dieser in voller Höhe gezahlt oder empfangen wird. In diesem Fall wird der Wert derselben um einen vom Verwaltungsrat festgelegten Abschlag gemindert;
5. Derivative Finanzinstrumente, die nicht an einer amtlichen Wertpapierbörse notiert oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt werden, werden auf zuverlässige und nachprüfbar Weise täglich bewertet und von einer kompetenten fachkundigen Person, die die Gesellschaft bestellt, geprüft;

6. Swap-Kontrakte werden nach allgemein anerkannten Bewertungsregeln bewertet, die von Wirtschaftsprüfern überprüft werden können. Aktiv-Swaps werden anhand des Marktwerts der Basiswerte bewertet. Cashflow-basierte Swaps werden anhand des Nettozeitwerts der zugrundeliegenden zukünftigen Cashflows bewertet;
7. Der Wert eines Wertpapiers oder anderen Vermögenswerts, das/der hauptsächlich an einem von professionellen Händlern und institutionellen Anlegern gebildeten Markt gehandelt wird, wird anhand des letzten verfügbaren Kurses ermittelt;
8. Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten in einer anderen Währung als der jeweiligen Währung des betreffenden Teilfonds werden auf der Grundlage des jeweiligen Kassakurses umgerechnet, der von einer Bank oder einem anderen zuständigen Finanzinstitut angeboten wird;
9. Für nicht notierte Wertpapiere oder im Fall der Aufhebung oder Aussetzung der Börsennotierung wird der Wert dieser Wertpapiere auf der Grundlage des realistischere zu erwartenden Verkaufspreises oder nach beliebigen anderen angemessenen Bewertungsgrundsätzen vorsichtig und nach Treu und Glauben ermittelt;
10. sollten die o.g. Berechnungsmethoden ungeeignet oder irreführend sein, kann der Verwaltungsrat beliebige andere geeignete Grundsätze für die Bewertung des Vermögens der Gesellschaft anwenden, soweit diese im besten Interesse der Anteilhaber sind; und
11. unter Umständen, wo die Interessen der Gesellschaft oder ihrer Anteilhaber dies rechtfertigen (z.B. zur Vermeidung von Market-Timing-Praktiken), kann der Verwaltungsrat angemessene Maßnahmen ergreifen und z.B. die Methode des „Fair Value Pricing“ anwenden, um den Wert des Vermögens der Gesellschaft anzupassen.

Der konsolidierte Abschluss der Gesellschaft für die Zwecke ihrer Finanzberichte wird in USD aufgestellt.

Da für die Teilfonds ein einziger Preis gilt, können sie aufgrund der Transaktionskosten, die beim Kauf und Verkauf ihrer zugrunde liegenden Anlagen entstehen, und der Spanne zwischen den Kauf- und Verkaufspreisen dieser Anlagen, die durch Zeichnungen, Rücknahmen und/oder Umtauschtransaktionen der Anteile des Fonds entsteht, einen Wertverlust erleiden. Dies wird als „Verwässerung“ bezeichnet. Um dies zu verhindern und die Interessen der Anteilhaber zu schützen, wendet die Gesellschaft im Rahmen ihres Bewertungsprozesses die Methode des «Swing Pricing» an. Dies bedeutet, dass die Gesellschaft bei der Berechnung der Nettovermögenswerte pro Anteil unter bestimmten Umständen Anpassungen vornimmt, um den Auswirkungen von Handels- und sonstigen Kosten entgegenzuwirken, wenn diese als beachtlich angesehen werden.

Verwässerungsanpassung

Die Notwendigkeit einer Verwässerungsanpassung hängt vom Nettowert der Zeichnungen, Umtauschtransaktionen und Rücknahmen ab, die für einen Handelstag bei einem Fonds eingehen. Die Gesellschaft behält sich daher das Recht vor, eine Verwässerungsanpassung vorzunehmen, wenn die Nettomittelzuflüsse oder -abflüsse in einem Teilfonds im Vergleich zu dem gesamten Nettovermö-

genswert des vorherigen Handelstages einen jeweils vom Verwaltungsrat festgelegten Schwellenwert überschreiten.

Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen auch eine andere Verwässerungsanpassung vornehmen, wenn dies seiner Ansicht nach im Interesse der bestehenden Anteilhaber ist.

Verwässerungsanpassungen bewirken in der Regel eine Erhöhung des Nettovermögenswerts pro Anteil, wenn es Nettomittelzuflüsse gibt, und eine Herabsetzung des Nettovermögenswerts pro Anteil, wenn es Nettomittelabflüsse gibt. Obwohl der Nettovermögenswert pro Anteil jeder Klasse eines Teilfonds separat berechnet wird, wirkt sich eine Verwässerungsanpassung prozentual in gleicher Weise auf den Nettovermögenswert pro Anteil jeder Klasse aus.

Da die Verwässerung mit den Mittelzuflüssen in einen Teilfonds und den Mittelabflüssen aus einem Teilfonds zusammenhängt, können zukünftige Verwässerungen nicht genau vorhergesagt werden. Daher lässt sich auch nicht genau vorhersagen, wie oft die Gesellschaft derartige Verwässerungsanpassungen vornehmen muss.

Da die Verwässerungsanpassung für jeden Teilfonds auf der Grundlage der Handelskosten berechnet wird, die im Zusammenhang mit den zugrunde liegenden Anlagen dieses Teilfonds entstanden sind, einschließlich aller Handelsspannen, die in Abhängigkeit von den Marktbedingungen variieren können, kann der Betrag der Verwässerungsanpassung im Laufe der Zeit schwanken. Er wird jedoch 2% des jeweiligen Nettovermögenswerts nicht übersteigen.

10.2 Vorübergehende Aussetzung

Die Gesellschaft kann die Ausgabe, die Zuweisung und die Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds sowie das Recht, Anteile umzutauschen, und die Berechnung des Nettovermögenswerts pro Anteil einer Klasse aussetzen:

- a) in Zeiträumen, in denen Märkte oder Börsen, die den wichtigsten Markt oder die wichtigste Börse darstellen, an denen ein wesentlicher Teil der Anlagen des betreffenden Teilfonds gegenwärtig notiert ist, geschlossen sind, oder in denen der dortige Handel erheblich eingeschränkt oder ausgesetzt ist;
- b) bei Vorliegen einer Sachlage, die eine Notsituation darstellt, aufgrund derer die Veräußerung der Anlagen des betreffenden Teilfonds unmöglich ist;
- c) in Zeiträumen, in denen die Veröffentlichung eines Index als Basiswert eines derivativen Finanzinstruments, das einen wesentlichen Teil des Vermögens des betreffenden Teilfonds darstellt, ausgesetzt ist;
- d) in Zeiträumen, in denen die Berechnung des Nettovermögenswerts pro Anteil der zugrundeliegenden Fonds oder der Handel ihrer Aktien/Anteile, in denen ein Teilfonds in wesentlichem Ausmaß investiert ist, ausgesetzt oder eingeschränkt ist;

- e) bei einer Störung oder einem Ausfall der Kommunikationssysteme, die für die Berechnung des Kurses von Anlagen des betreffenden Teilfonds oder des aktuellen Kurses an einem Markt oder einer Börse normalerweise verwendet werden;
- f) in Zeiträumen, in denen die Überweisung von Geldern in Verbindung mit der Realisierung oder der Rückzahlung von Anlagen des betreffenden Teilfonds unmöglich ist;
- g) ab dem Tag, an dem der Verwaltungsrat beschließt, einen oder mehrere Teilfonds/Anteilsklassen aufzulösen oder zusammenzulegen, oder im Falle der Veröffentlichung einer Einberufung einer Hauptversammlung der Anteilinhaber, an welcher ein Antrag zur Auflösung oder Zusammenlegung der Gesellschaft oder einer oder mehrerer Teilfonds oder Anteilsklassen gestellt wird; oder
- h) in Zeiträumen, in denen nach Ansicht des Verwaltungsrats Umstände bestehen, die außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegen und die Fortsetzung des Handels mit Anteilen eines Teilfonds der Gesellschaft gegenüber den Anteilhabern undurchführbar oder unfair machen würden.

Die Gesellschaft kann die Ausgabe, die Zuteilung, den Umtausch und die Rücknahme der Anteile beim Eintritt eines Ereignisses, das ihre Liquidation zur Folge hat, oder auf Anweisung der luxemburgischen Aufsichtsbehörde unverzüglich einstellen.

Soweit dies gesetzlich oder regulatorisch verlangt oder von der Gesellschaft beschlossen wird, werden Anteilinhaber, die um den Umtausch oder die Rücknahme ihrer Anteile ersucht haben, über eine solche Aussetzung und ihre Beendigung unverzüglich schriftlich benachrichtigt.

10.3 Erstaussgabepreis

Anteile werden zu einem Preis ausgegeben, der auf dem am relevanten Bewertungstag berechneten Nettovermögenswert basiert. Zeichnungsbeträge sind innerhalb der in den Einzelheiten zu dem betreffenden Teilfonds angegebenen Frist zu zahlen.

10.4 Rücknahmepreis

Anteile werden zu einem Preis auf Grundlage des am betreffenden Bewertungstag bestimmten Nettovermögenswerts abzüglich der geltenden Rücknahmegebühr, die in den Einzelheiten zu dem betreffenden Teilfonds angegeben ist, angenommen. Der Rücknahmepreis ist innerhalb der in den Einzelheiten zu dem betreffenden Teilfonds angegebenen Frist zu zahlen.

10.5 Preisinformationen

Der Nettovermögenswert pro Anteil eines Teilfonds ist am Sitz der Gesellschaft erhältlich.

11. DIVIDENDEN

Der Verwaltungsrat kann ausschüttende und thesaurierende Anteile ausgeben, wie in den Einzelheiten zu dem betreffenden Teilfonds weiter erläutert.

- i) Thesaurierende Anteile zahlen keine Dividenden.
- ii) Die Ausschüttungspolitik für die ausschüttenden Anteile lässt sich wie folgt zusammenfassend beschreiben:

Dividenden werden von den Anteilhabern auf der Jahreshauptversammlung oder einer anderen Versammlung der Anteilhaber erklärt. Der Verwaltungsrat kann in jedem Geschäftsjahr Zwischendividenden auf einen oder mehrere Teilfonds oder ausschüttende Anteile erklären.

Eingetragene Anteilhaber werden über den Beschluss, Dividenden auszuschütten, und den Ausschüttungstermin ordnungsgemäß informiert.

Sofern keine gegenteilige Anweisung vorliegt, werden die Dividenden in bar ausgezahlt. Inhaber von Namensanteilen können jedoch durch schriftliche Mitteilung an die Register- und Transferstelle oder durch einen entsprechenden Vermerk im Antragsformular entscheiden, dass Dividenden automatisch für den Kauf weiterer Anteile verwendet werden. Solche Anteile werden spätestens am nächsten Handelstag nach dem Datum der Dividendenzahlung gekauft. Auf Anteile, die aufgrund einer solchen Wiederanlage zugeteilt werden, wird keine Verkaufsgebühr erhoben.

12. GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

12.1 Verwaltungsgebühr

Für ihre Dienstleistungen hat die Verwaltungsgesellschaft Anspruch auf eine Verwaltungsgebühr, die einem Prozentsatz des Nettovermögenswerts der betreffenden Klasse entspricht, wie in den Einzelheiten zu dem betreffenden Teilfonds weiter erläutert (die „Verwaltungsgebühr“). Die Anlageverwaltungsgebühren, die Zentralverwaltungsgebühren und die Vertriebsgebühren werden aus der Verwaltungsgebühr beglichen. Soweit in den Einzelheiten zu dem betreffenden Teilfonds nichts anderes angegeben ist, fällt diese Gebühr an jedem Bewertungstag an und wird monatlich rückwirkend aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds gezahlt.

12.2 Verwahrstellengebühren

Sofern nicht anderweitig in den Einzelheiten zum Teilfonds festgelegt, zahlt die Gesellschaft der Verwahrstelle eine jährliche Gebühr, die höchstens 0,05 % des Nettoinventarwerts pro Teilfonds beträgt und der aufsichtsrechtlichen Mindest- und Verwahrgebühr pro Teilfonds in Höhe von 810 USD pro Monat und der Erstattung angemessener Kosten und Auslagen unterliegt, die nicht in den vorgenannten Gebühren enthalten sind.

Der von der Gesellschaft an die Verwahr- und Zahlstelle entrichtete Betrag wird im Jahresbericht der Gesellschaft ausgewiesen.

12.3 Sonstige Gebühren und Aufwendungen

Die Gesellschaft zahlt alle Makler- und Clearinggebühren, Zins- und Bankgebühren, Steuern und staatlichen Abgaben sowie die Gebühren, die der Gesellschaft entstehen, und die Kosten der unabhängigen Wirtschaftsprüfer.

Alle weiteren Gebühren und Aufwendungen wie u.a. die Kosten der Anmeldung und Verlängerung der Zulassung in Luxemburg und anderen Ländern, die Kosten für die Veröffentlichung der Preise, die Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder (falls zutreffend) und ihre angemessenen Auslagen sowie alle sonstigen Betriebskosten wie z.B. Bilanzierungs- und Preisgestaltungskosten und sonstigen wiederkehrenden oder einmaligen Aufwendungen werden von der Verwaltungsgesellschaft aus der Verwaltungsgebühr gezahlt.

Alle außerordentlichen Aufwendungen wie insbesondere Prozesskosten und der volle Betrag von Steuern, Abgaben, indirekten Steuern oder ähnlichen Belastungen, die der Gesellschaft oder ihrem Vermögen auferlegt werden, werden von der Gesellschaft getragen.

Die Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Gründung der Gesellschaft und der Erstausgabe ihrer Anteile werden von den ersten Teilfonds der Gesellschaft (Foord International Fund und Foord Global Equity Fund (Luxembourg)) getragen und über einen Zeitraum von höchstens 5 Jahren abgeschrieben. Weitere Teilfonds, die aufgelegt werden können, tragen ihre Gründungskosten, die über einen Zeitraum von höchstens 5 Jahren abgeschrieben werden, selbst.

13. VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Die Gesellschaft hat Lemanik Asset Management S.A. zu ihrer Verwaltungsgesellschaft ernannt, welche ebenfalls die Aufgaben des Anlageverwalters, der Verwaltungsstelle und der Vertriebsstelle der Anteile der Gesellschaft wahrnimmt. Die Verwaltungsgesellschaft hat die o.g. Aufgaben wie folgt delegiert:

Aufgaben, die sich auf die Anlageverwaltung beziehen, werden von den in Kapitel 14. und in den Einzelheiten zu dem Teilfonds genannten Anlageverwaltern erfüllt.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Verwaltungsaufgaben an die Verwaltungsstelle und die Register- und Transferaufgaben an die Register- und Transferstelle delegiert.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Funktion der globalen Vertriebsstelle an Foord Asset Management (Guernsey) Limited delegiert.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 1. September 1993 als luxemburgische Aktiengesellschaft („société anonyme“) gegründet und unterliegt den Bestimmungen von Kapitel 15 des Gesetzes von 2010. Sie hat ihren Sitz an der route d' Arlon 106 in L-8210 Mamer.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft besitzt unbeschränkte Vollmachten im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft und veranlasst und unternimmt alle Maßnahmen und Vorkehrungen, die zur Verfolgung des Ziels der Verwaltungsgesellschaft erforderlich sind, insbesondere im Zusammenhang mit der Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft sowie der Verwaltung und dem Vertrieb der Anteile.

Der Verwaltungsrat besteht zurzeit aus den im Adressverzeichnis aufgeführten Mitgliedern.

Die Verwaltungsgesellschaft wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer überwacht. Diese Aufgabe wird zurzeit von Deloitte Audit Sàrl wahrgenommen.

Neben der Gesellschaft verwaltet die Verwaltungsgesellschaft noch weitere Organismen für gemeinsame Anlagen.

Die Verwaltungsgesellschaft überwacht auf regelmäßiger Basis die Tätigkeiten Dritter, an die sie bestimmte Aufgaben übertragen hat. Die Verträge zwischen der Verwaltungsgesellschaft und den betreffenden Drittparteien sehen vor, dass die Verwaltungsgesellschaft diesen Drittparteien jederzeit weitere Anweisungen erteilen und ihr Mandat jederzeit mit sofortiger Wirkung widerrufen kann, wenn dies im Interesse der Anteilhaber ist. Die Haftung der Verwaltungsgesellschaft gegenüber der Gesellschaft wird durch die Übertragung bestimmter Aufgaben an Dritte nicht beeinflusst.

Die Verwaltungsgesellschaft sorgt außerdem dafür, dass die Teilfonds die Anlagebeschränkungen einhalten, und überwacht die Umsetzung der Strategien und der Anlagepolitik der Teilfonds.

Ferner stellt die Verwaltungsgesellschaft dem Verwaltungsrat regelmäßig Berichte zu und setzt jedes Verwaltungsratsmitglied unverzüglich über jeden Verstoß eines Teilfonds gegen seine Anlagebeschränkungen in Kenntnis.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält regelmäßige Berichte vom Anlageverwalter, in denen die Fondsperformance des jeweiligen Teilfonds angegeben und sein Anlageportfolio analysiert wird. Die Verwaltungsgesellschaft erhält entsprechende Berichte über die erbrachten Dienstleistungen auch von den anderen Dienstleistungsanbietern des jeweiligen Teilfonds.

Die Verwaltungsgesellschaft fungiert gleichzeitig als Verwaltungsgesellschaft von anderen Anlagefonds. Eine aktuelle Liste dieser Anlagefonds ist auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt eine von ihr ausgearbeitete Vergütungspolitik bzw. -praxis, die mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich ist, und die weder ein Risikoverhalten unterstützt, das nicht mit den Risikoprofilen, diesem Prospekt oder der Satzung vereinbar ist, noch die Verwaltungsgesellschaft dabei behindert, pflichtgemäß im besten Interesse der Gesellschaft zu handeln (die „Vergütungspolitik“).

Die Vergütungspolitik beinhaltet fixe und variable Gehaltsbestandteile und gilt für diejenigen Mitarbeitenden, einschließlich Geschäftsleitung, Risikoträgern, Kontrollfunktionen und aller Angestellten, deren Vergütung jener der leitenden Angestellten und der Risikoträger entspricht, deren Tätigkeit sich wesentlich auf die Risikoprofile der Verwaltungsgesellschaft, der Gesellschaft oder der Teilfonds auswirkt.

Nähere Angaben zur Vergütungspolitik, insbesondere zu den Personen, die für die Festlegung der fixen und variablen Vergütungen der Angestellten zuständig sind, eine Beschreibung der wichtigsten Vergütungskomponenten sowie ein Überblick über die Festlegung der Vergütung sind auf der Webseite http://www.lemanikgroup.com/management-company-service_substance_governance.cfm

einsehbar.

- 1) Eine Zusammenfassung der Vergütungspolitik in Papierform steht den Anteilhabern auf Anfrage kostenlos zur Verfügung.
- 2) Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft, der Gesellschaft sowie der Anteilhaber und beinhaltet Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.
- 3) Insbesondere stellt die Vergütungspolitik sicher, dass:
 - a) Angestellte mit Kontrollfunktionen entsprechend der Erreichung der mit ihren Aufgaben verbundenen Ziele vergütet werden, und zwar unabhängig von der Performance in den von ihnen kontrollierten Geschäftsbereichen;
 - b) die fixe und variable Vergütung in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, wobei der fixe Vergütungsbestandteil so hoch ist, dass eine flexible Politik in Bezug auf die variablen Bestandteile uneingeschränkt möglich ist und auch vollumfänglich auf die Gewährung einer variablen Vergütung verzichtet werden kann;
 - c) der für die Ermittlung der variablen Vergütungskomponente oder von Pools variabler Vergütungskomponenten verwendete Performancemaßstab einen Anpassungsmechanismus beinhaltet, mit dem allen relevanten Arten von gegenwärtigen und zukünftigen Risiken Rechnung getragen wird;
 - d) die Performance über einen mehrjährigen Zeitraum hinweg ermittelt wird, womit gewährleistet wird, dass im Ermittlungsprozess die längerfristige Performance der Gesellschaft und die längerfristige Leistung ihrer Angestellten berücksichtigt werden und sich die tatsächliche Zahlung von erfolgsabhängigen Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum erstreckt;
 - e) die variable Vergütungskomponente der Angestellten in einer Weise zu zahlen ist, die keine Umgehung der Bestimmungen des Gesetzes von 2010 begünstigt; und
 - f) die Vergütung bei einer Vertragsauflösung anhand der wahrgenommenen Aufgaben festgelegt wird, wobei verhindert werden soll, dass Misserfolge und schlechte Leistungen belohnt werden.

Im Falle einer Übertragung einzelner Aufgaben hat die Verwaltungsgesellschaft zu gewährleisten, dass der Beauftragte über eine Vergütungspolitik bzw. -praxis verfügt, die den Bestimmungen von Artikel 111bis und Artikel 111ter des Gesetzes von 2010 sowie Artikel 14a der durch Richtlinie 2014/91/EU geänderten Richtlinie 2009/65/EG entsprechen.

14. ANLAGEVERWALTER / -BERATER

Die Verwaltungsgesellschaft kann ihre Verwaltungsaufgaben auf eigene Kosten ganz oder teilweise an einen oder mehrere Anlageverwalter (jeweils ein «Anlageverwalter») delegieren, deren Namen in den Einzelheiten zu dem betreffenden Teilfonds angegeben werden.

Die Verwaltungsgesellschaft oder ein Anlageverwalter kann außerdem auf eigene Kosten einen oder mehrere Anlageberater (jeweils ein „Anlageberater“) ernennen, um sich bei der Verwaltung eines oder mehrerer Teilfonds beraten zu lassen.

15. VERWAHRSTELLE UND ZAHLSTELLE

Funktionen der Verwahrstelle

Die Gesellschaft hat RBC Investor Services Bank S.A. („RBC“) mit eingetragenem Geschäftssitz in 14, Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette, Großherzogtum Luxemburg, zur Depotbank und Zentralzahlstelle der Gesellschaft bestellt, die verantwortlich ist für

- (a) Verwahrung der Vermögenswerte,
- (b) Aufsichtspflichten und
- (c) Überwachung der Zahlungsströme
- (d) Funktionen der Zentralzahlstelle

in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 und dem Depotbank- und Zentralzahlstellenvertrag vom 1. Juli 2017, der zwischen der Gesellschaft und RBC abgeschlossen wurde (der „**Depotbank- und Zentralzahlstellenvertrag**“).

RBC Investor Services Bank S.A. ist im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister (RCS) unter der Nummer B-47192 eingetragen und wurde 1994 unter der Firma „First European Transfer Agent“ gegründet. Die Gesellschaft ist zur Ausführung von Bankgeschäften gemäß dem Luxemburger Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor zugelassen und auf Verwahrung, Fondsverwaltung und verbundene Dienstleistungen spezialisiert. Das Grundkapital der Gesellschaft belief sich am 31. Oktober 2016 auf ca. 1.059.950.131 EUR.

Die Verwahrstelle wurde von der Gesellschaft ermächtigt, ihre Aufbewahrungspflichten (i) auf Bevollmächtigte in Bezug auf andere Vermögenswerte und (ii) auf Unterverwahrstellen in Bezug auf Finanzinstrumente zu übertragen und Konten bei diesen Unterverwahrstellen zu eröffnen.

Eine aktualisierte Beschreibung der von der Verwahrstelle übertragenen Aufbewahrungspflichten und eine aktualisierte Liste der Bevollmächtigten und Unterverwahrstellen ist auf Anfrage bei der Verwahrstelle oder über den folgenden Website-Link erhältlich: <http://gmi.rbcits.com/rt/gss.nsf/Royal+Trust+Updates+Mini/53A7E8D6A49C9AA285257FA8004999BF?opendocument>.

Die Verwahrstelle handelt ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und einzig im Interesse der Gesellschaft und der Anteilinhaber bei der Ausführung ihrer Pflichten gemäß dem Gesetz von 2010 und dem Depotbank- und Zentralzahlstellenvertrag.

Im Rahmen ihrer Aufsichtspflichten wird die Verwahrstelle:

- sicherstellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Annullierung von Anteilen im Namen der Gesellschaft nach Maßgabe des Luxemburger Gesetzes und der Satzung ausgeführt werden;
- sicherstellen, dass der Wert der Anteile gemäß dem Luxemburger Gesetz und der Satzung berechnet wird;
- die Weisungen der Gesellschaft ausführen, sofern diese nicht im Widerspruch mit dem Luxemburger Gesetz und der Satzung stehen;
- sicherstellen, dass bei Transaktionen, die Vermögenswerte der Gesellschaft betreffen, das Entgelt in den üblichen Fristen an die Gesellschaft überwiesen wird;
- sicherstellen, dass die Erträge der Gesellschaft gemäß Luxemburger Gesetz und der Satzung verwendet werden.

Die Verwahrstelle wird zudem sicherstellen, dass Mittelflüsse ordnungsgemäß in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 und dem Depotbank- und Zentralzahlstellenvertrag überwacht werden.

Interessenkonflikte der Verwahrstelle

Zwischen der Verwahrstelle und den Bevollmächtigten können von Zeit zu Zeit Interessenkonflikte auftreten, zum Beispiel, wenn ein bestellter Bevollmächtigter ein verbundenes Unternehmen ist, das für andere Verwahrungsdienstleistungen, die es für die Gesellschaft erbringt, vergütet wird. Die Verwahrstelle untersucht durchgehend auf der Grundlage der geltenden Gesetze und Vorschriften etwaige potenzielle Interessenkonflikte, die bei der Ausführung ihrer Funktionen auftreten können.

Ein ermittelter Interessenkonflikt wird entsprechend den Grundsätzen zur Vermeidung von Interessenkonflikten von RBC geregelt, die den für ein Kreditinstitut geltenden Gesetzen und Vorschriften in Übereinstimmung mit und gemäß dem Luxemburger Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor unterliegen.

Im Weiteren können sich potenzielle Interessenkonflikte aus der Erbringung von anderen Dienstleistungen für die Gesellschaft und/oder andere Parteien durch die Verwahrstelle und/oder ihre verbundenen Unternehmen ergeben. Die Verwahrstelle und/oder ihre verbundenen Unternehmen können beispielsweise als Verwahrstelle, Depotbank und/oder Verwaltungsstelle anderer Fonds fungieren. Es ist daher möglich, dass die Verwahrstelle (oder eines ihrer verbundenen Unternehmen) im Geschäftsverlauf Konflikte oder potenzielle Interessenkonflikte mit den Fonds der Gesellschaft und/oder anderen Fonds hat, für die die Verwahrstelle (oder eines ihrer verbundenen Unternehmen) handelt.

RBC hat Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten eingeführt und hält diese aufrecht, die namentlich Folgendes zum Ziel haben:

- Ermittlung von Sachverhalten, die potenziell zu einem Interessenkonflikt führen können, und dementsprechende Überprüfung;
- Erfassung, Steuerung und Überwachung der Sachverhalte von Interessenkonflikten bei:
 - der Umsetzung einer funktionalen und hierarchischen Trennung von Geschäften der Verwahrstelle, um sicherzustellen, dass Transaktionen zu marktüblichen Konditionen ausgeführt werden;
 - der Umsetzung von Präventivmaßnahmen, um Geschäfte abzulehnen, die den Interessenkonflikt begründen können, wie unter anderem:
 - RBC und Dritte, auf die die Verwahrungsfunktionen übertragen wurden, lehnen Anlageverwaltungsmandate ab.
 - RBC lehnt jede Übertragung der Compliance- und Risikomanagementfunktionen ab.
 - RBC verfügt über ein leistungsstarkes Eskalationsverfahren um sicherzustellen, dass der Compliance regulatorische Verstöße gemeldet werden, welche wesentliche Verstöße an die Geschäftsführung und den Verwaltungsrat von RBC weiterleitet.
 - Eine spezifische Abteilung für durchgehende interne Prüfungen stellt eine unabhängige, objektive Risikoeinschätzung und Bewertung der Angemessenheit und Wirksamkeit interner Kontrollen und Governance-Verfahren bereit.

RBC bestätigt, dass basierend auf dem Vorstehenden keine Sachverhalte ermittelt werden konnten, die zu Interessenkonflikten führen könnten.

Eine aktualisierte Fassung der vorstehend genannten Grundsätze zur Vermeidung von Interessenkonflikten ist auf Anfrage bei der Verwahrstelle oder über den folgenden Website-Link erhältlich: https://www.rbcits.com/AboutUs/CorporateGovernance/p_InformationOnConflictsOfInterestPolicy.aspx.

16. VERWALTUNG

16.1 Verwaltungsstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Verwaltung der Gesellschaft an RBC Investor Services Bank S.A., eine Luxemburger Dienstleistungsgesellschaft, übertragen und diese autorisiert, ihrerseits Aufgaben unter der Aufsicht und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen.

Als Verwaltungsstelle wird RBC Investor Services Bank S.A. alle Verwaltungsaufgaben übernehmen, die sich im Zusammenhang mit der Verwaltung der Gesellschaft ergeben. Dazu zählen die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, die Bewertung von Vermögenswerten, die Berechnung des Nettoinventarwerts und die Buchhaltung.

16.2 Register- und Transferstelle

RBC Investor Services Bank S.A. wurde gemäß einer Vereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft, die von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden kann, zur Register- und Transferstelle der Gesellschaft ernannt. RBC Investor Services Bank S.A. wird als Register- und Transferstelle mit der Führung des Anteilsregisters beauftragt sein.

16.3 Domizilstelle

Die Verwaltungsgesellschaft wurde von der Gesellschaft zur Domizilstelle ernannt.

17. INTERESSENKONFLIKTE

Die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter, die Verkaufsstellen, die Verwaltungsstelle, die Register- und Transferstelle und die Verwahrstelle können von Zeit zu Zeit als Verwaltungsgesellschaft, Anlageverwalter oder -berater, Verkaufsstelle, Verwaltungsstelle, Register- und Transferstelle oder Verwahrstelle im Zusammenhang mit anderen Fonds, die ähnliche Anlageziele wie die Gesellschaft oder einer der Teilfonds haben, fungieren oder in anderer Weise mit diesen zusammenarbeiten. Aus diesem Grund können mögliche Interessenkonflikte mit der Gesellschaft oder den Teilfonds im Rahmen des üblichen Geschäftsverkehrs entstehen. In diesem Fall werden sie zu allen Zeiten ihren Verpflichtungen im Rahmen von Verträgen, deren Partei sie sind oder durch die sie gebunden sind, gegenüber der Gesellschaft und den Teilfonds nachkommen. Insbesondere werden sie neben ihren Verpflichtungen, im besten Interesse der Anteilhaber zu handeln, bei der Abwicklung von Geschäften oder Tätigkeit von Anlagen, wenn bei diesen Interessenkonflikte auftreten, sich jeweils nach besten Kräften bemühen, solche Konflikte fair zu lösen.

Der Gesellschaft ist es nicht untersagt, Geschäfte mit der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter, den Verkaufsstellen, der Verwaltungsstelle, der Register- und Transferstelle, der Verwahrstelle oder deren verbundenen Unternehmen zu schließen, sofern solche Geschäfte so abgewickelt werden, als wenn sie unter normalen, auf rein geschäftlicher Basis ausgehandelten Geschäftsbedingungen geschlossen würden. Der Anlageverwalter oder verbundene Unternehmen, die in treuhänderischer Eigenschaft für Kundenkonten handeln, können Kunden den Kauf und Verkauf von Anteilen der Gesellschaft empfehlen oder anraten.

18. VERTRIEB DER ANTEILE

Die Verwaltungsstelle kann ihre Vertriebsaufgaben auf eigene Kosten ganz oder teilweise an eine oder mehrere Vertriebsstellen delegieren.

19. VERSAMMLUNGEN UND BERICHT E

Die Jahreshauptversammlung der Anteilhaber der Gesellschaft (die „Jahreshauptversammlung“) findet jedes Jahr spätestens sechs Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres der Gesellschaft am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort, der in der Einladung anzugeben ist, statt.

Die Jahreshauptversammlung kann unter den einschlägigen Bedingungen an einem anderen Tag, Zeitpunkt oder Ort als dem im vorstehenden Absatz genannten spätestens sechs Monate nach dem Ende des vorhergehenden Geschäftsjahres der Gesellschaft abgehalten werden, wobei der Tag, Zeitpunkt oder Ort vom Verwaltungsrat zu bestimmen ist.

Zusätzliche Hauptversammlungen der Anteilhaber können an dem Ort und zu der Zeit abgehalten werden, wie sie in der entsprechenden Einladung angegeben sind.

Einladungen zu Hauptversammlungen werden in Einklang mit dem Luxemburger Gesetz und der Satzung veröffentlicht. In den Einladungen sind Zeit und Ort der Versammlungen, die Teilnahmebedingungen, die Tagesordnung sowie die Beschlussfähigkeits- und Abstimmungserfordernisse anzu-

geben. Die Anforderungen in Bezug auf Teilnahme, Beschlussfähigkeit und Mehrheiten bei allen Hauptversammlungen entsprechen denjenigen, die im Luxemburger Gesetz und in der Satzung festgelegt sind.

Gemäß den Bedingungen der luxemburgischen Gesetze und Vorschriften kann in der Einberufung der Hauptversammlung der Anteilhaber vorgegeben werden, dass die für die jeweilige Hauptversammlung geltenden Beschlussfähigkeits- und Mehrheitserfordernisse unter Bezugnahme auf die an einem bestimmten Tag zu einer bestimmten Uhrzeit vor der Hauptversammlung (der «Stichtag») ausgegebenen und sich in Umlauf befindlichen Anteile ermittelt werden. Das Recht eines Anteilhabers auf Teilnahme an einer Hauptversammlung der Anteilhaber und Ausübung der mit seinen Anteilen verbundenen Stimmrechte wird unter Bezugnahme auf die zu diesem Stichtag vom jeweiligen Anteilhaber gehaltenen Anteile ermittelt.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet jedes Jahr am 31. Dezember. Der Jahresbericht mit dem geprüften konsolidierten Abschluss der Gesellschaft, ausgedrückt in USD, für das vorausgegangene Geschäftsjahr mit Angaben über jeden Teilfonds in der relevanten Basiswährung ist beim Sitz der Gesellschaft mindestens 15 Tage vor der Jahreshauptversammlung erhältlich.

Exemplare aller Berichte sind am Sitz der Gesellschaft erhältlich.

20. BESTEUERUNG

Die nachstehenden Zusammenfassungen beruhen auf dem Verständnis der Gesellschaft des Rechts und der Praxis, die zum Datum dieses Prospekts in Luxemburg gelten.

20.1 Besteuerung der Gesellschaft

Die Gesellschaft unterliegt keiner luxemburgischen Gewinn- oder Ertragssteuer, und von der Gesellschaft gezahlte Dividenden unterliegen keiner luxemburgischen Quellensteuer.

Die Gesellschaft hat jedoch in Luxemburg eine jährliche Abonnementssteuer in Höhe von 0,05% pro Jahr ihres Nettovermögenswerts zu entrichten, die vierteljährlich basierend auf dem gesamten Nettovermögenswert der Gesellschaft am Ende des relevanten Kalenderquartals zu zahlen ist. Dieser Satz sinkt auf 0,01% pro Jahr für Anteilklassen, die institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010 vorbehalten sind. Außerdem ist der Teil des Vermögens des/der Teilfonds, der in Anteilen anderer luxemburgischer Organismen für gemeinsame Anlagen angelegt wurde, von dieser Steuer ausgenommen, vorausgesetzt diese Anteile unterliegen selbst der Abonnementssteuer.

Bei der Ausgabe von Anteilen ist in Luxemburg keine Stempel- oder andere Steuer zu entrichten.

Auf die realisierten und nicht realisierten Kapitalgewinne der Vermögenswerte der Gesellschaft ist keine luxemburgische Steuer zu entrichten.

Auf der Gesellschaft zufließende Dividenden- und Zinserträge kann unter Umständen in den Ursprungsländern eine nicht rückforderbare Quellensteuer erhoben werden. Ferner kann die Gesellschaft in den Ursprungsländern ihrer Anlagen für realisierte und nicht realisierte Kapitalgewinne

besteuert werden. Die Gesellschaft profitiert gegebenenfalls von Doppelbesteuerungsabkommen mit Luxemburg, die eine Quellensteuerbefreiung oder eine Reduzierung des Quellensteuersatzes vorsehen.

20.2 Besteuerung der Anteilinhaber

Da die Anteilinhaber ihren steuerlichen Wohnsitz in unterschiedlichen Rechtsordnungen haben werden, wurde im vorliegenden Prospekt darauf verzichtet, die steuerrechtlichen Folgen, die sich für Anleger in jeder Rechtsordnung ergeben, zusammenzufassen. Diese Folgen unterscheiden sich je nach dem geltenden Recht und der geltenden Praxis des Landes der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes, des Sitzes oder der Gründung des jeweiligen Anteilinhabers und seinen persönlichen Umständen. Daher sollte sich ein Anteilinhaber nicht nur auf die nachfolgenden Hinweise verlassen, wenn er die steuerrechtlichen Folgen einer Anlage in Anteile der Gesellschaft feststellt.

Es liegt deshalb in der Verantwortung der Anteilinhaber oder potenzieller Anteilinhaber, sich über die möglichen steuerrechtlichen Folgen der Zeichnung, des Kaufs, des Besitzes, des Umtauschs, des Verkaufs oder der Rücknahme von Anteilen unter Berücksichtigung der Gesetze des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen oder in dem sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort haben, und ihrer persönlichen Umstände zu informieren und geeignete professionelle Beratung bezüglich Devisenkontrollbestimmungen oder anderen einschlägigen gesetzlichen Beschränkungen in Anspruch zu nehmen. Anteilinhaber und potenzielle Anleger sollten außerdem beachten, dass sich die Steuerniveaus und die Praktiken der Steuerbehörden ändern können und dass solche Veränderungen je nach dem Land rückwirkend gelten können.

Nicht in Luxemburg ansässige natürliche Personen und juristische Personen, die keine ständige Niederlassung in Luxemburg haben, welcher die Anteile zuzuordnen sind, sind in Luxemburg weder für Kapitalgewinne, die bei der Veräußerung von Anteilen erzielt werden, noch für Ausschüttungen der Gesellschaft steuerpflichtig. Ihre Anteile unterliegen nicht der Vermögenssteuer. Natürliche Personen, die mit ihren beruflichen Einkünften und ihren Vermögenseinkünften in Luxemburg sozialabgabepflichtig sind, unterliegen außerdem einer vorübergehenden Haushaltsausgleichssteuer (impôt d'équilibre budgétaire temporaire) von 0,5%.

20.3 Steuererklärungspflichten einschließlich automatischer Informationsaustausch

Anleger sind verpflichtet, persönliche Steuerinformationen zur Verfügung zu stellen und Selbsteinstufungen vorzunehmen, um die Berichtspflichten der Gesellschaft und/oder ihrer Auftragsverarbeiter gemäß dem US Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“) und dem multilateralen Common Reporting Standard („CRS“) zu erleichtern. Die Anleger stimmen zu, diese Informationen zur Verfügung zu stellen und aufzubewahren, und erkennen an, dass die Gesellschaft und/oder ihre Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten und Zahlungsinformationen der Anteilinhaber gemäß ihren Verpflichtungen im Rahmen von FATCA und CRS den Steuerbehörden übermitteln können.

Die Gesellschaft hat das Recht auf zwangsweise Rücknahme von Anteilen, wenn der Anteilinhaber unter anderem die Anteile unter Umständen erworben hat oder hält, die nach Ansicht der Gesell-

schaft dazu führen können, dass (i) die Gesellschaft eine Steuer-, Lizenz- oder Registrierungspflicht in einer Rechtsordnung eingeht, die der Gesellschaft ansonsten nicht entstanden wäre, oder (ii) die Gesellschaft Nachteile erleiden kann, die der Gesellschaft ansonsten nicht entstanden wären, oder (iii) sofern Informationen oder Dokumente, die für die Steuerberichterstattung gemäß Gesetzen, Vorschriften, Richtlinien, Anweisungen und vertraglichen Verpflichtungen mit einer Regierungs- oder Regulierungsbehörde einer Rechtsordnung erforderlich sind, nicht rechtzeitig eingehen.

Potenzielle Anleger sollten sich mit ihren Beratern über die Folgen der FATCA- und CRS-Meldepflichten beraten. Die Anteilinhaber entschädigen die Gesellschaft und ihre Auftragsverarbeiter für etwaige Verluste, die sich aus der Nichteinhaltung von Steuererklärungspflichten, einschließlich etwaig anfallender Quellensteuer, ergeben.

20.4 Potenzielle Anleger

Potenzielle Anleger sollten sich über die Gesetze und Vorschriften insbesondere auf dem Gebiet der Besteuerung (aber auch über die Devisenkontrollbestimmungen), die die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, den Umtausch und die Rücknahme von Anteilen in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen oder in dem sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort haben, sowie über ihre aktuelle steuerliche Situation und den aktuellen Steuerstatus der Gesellschaft in Luxemburg informieren und gegebenenfalls beraten lassen.

20.5 Anwendbares Recht

Das Bezirksgericht Luxemburg ist der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Anteilinhaber und der Gesellschaft. Es gilt das Recht des Großherzogtums Luxemburg. Bei Widersprüchen zwischen der englischen Fassung dieses Verkaufsprospekts und einer in eine andere Sprache übersetzten Version ist die englische Fassung maßgebend.

Die in diesem Verkaufsprospekt gemachten Aussagen beruhen auf den zum Datum dieses Verkaufsprospekts im Großherzogtum Luxemburg geltenden Gesetzen und der dort gültigen Praxis und gelten vorbehaltlich etwaiger Änderungen dieser Gesetze oder dieser Praxis.

21. LIQUIDATION DER GESELLSCHAFT / AUFLÖSUNG UND ZUSAMMENLEGUNG VON TEILFONDS

21.1 Liquidation der Gesellschaft

Mit Zustimmung der Anteilinhaber, die in der Weise gegeben wird, welche die Artikel 67-1 und 142 des Gesetzes von 1915 vorsehen, kann die Gesellschaft aufgelöst werden. Auf Beschluss der Anteilinhaber der Gesellschaft oder eines ordnungsgemäß zugelassenen Liquidators, und sofern dies den Anteilinhabern unter Einhaltung einer Frist von einem Monat mitgeteilt wurde, können alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft an einen anderen OGA, der im Wesentlichen die-

selben Merkmale wie die Gesellschaft besitzt, gegen die Ausgabe von Anteilen dieser Gesellschaft oder dieses Fonds an die Anteilhaber der Gesellschaft im Verhältnis zu ihrem Anteilsbestand übertragen werden.

Wenn der Wert aller ausstehenden Anteile zu ihrem jeweiligen Nettovermögenswert zu irgendeinem Zeitpunkt unter zwei Drittel des zurzeit in Luxemburg gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals fällt, so muss der Verwaltungsrat die Frage der Auflösung der Gesellschaft einer Hauptversammlung der Anteilhaber vorlegen, für die keine Beschlussfähigkeitserfordernisse gelten, und die Hauptversammlung fasst ihren Beschluss durch einfache Mehrheit der an der Versammlung vertretenen Anteile.

Wenn der Wert aller ausstehenden Anteile zu ihrem jeweiligen Nettovermögenswert zu irgendeinem Zeitpunkt unter ein Viertel des zurzeit in Luxemburg gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals fällt, so muss der Verwaltungsrat die Frage der Auflösung der Gesellschaft einer Hauptversammlung vorlegen, für die keine Beschlussfähigkeitserfordernisse gelten, und der Beschluss, die Gesellschaft aufzulösen, kann von den Anteilhabern gefasst werden, die ein Viertel der an der Versammlung repräsentierten Anteile besitzen.

Jede freiwillige Liquidation wird in Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und des Gesetzes von 1915 durchgeführt. Diese geben die erforderlichen Schritte an, um die Anteilhaber am Liquidationserlös teilhaben zu lassen, und sehen die Verwahrung dieser Beträge auf einem Treuhandkonto bei der *Caisse de Consignation* nach Abschluss der Liquidation vor. Beträge, die nicht binnen der vorgeschriebenen Frist beansprucht werden, können gemäß den Bestimmungen der luxemburgischen Gesetze verfallen.

21.2 Liquidation, Zusammenlegung, Aufteilung oder Zusammenfassung von Teilfonds/Klassen

Der Verwaltungsrat kann die Liquidation eines Teilfonds beschließen, wenn das Nettovermögen dieses Teilfonds unter USD 25.000.000 oder den Gegenwert fällt, oder einen Teilfonds oder eine Anteilsklasse auflösen, wenn eine Veränderung der für den Teilfonds oder die Klasse maßgeblichen wirtschaftlichen oder politischen Lage eine Liquidation rechtfertigen würde oder wenn dies im Interesse der Anteilhaber der Gesellschaft notwendig wäre. Der Liquidationsbeschluss wird vor dem Datum des Inkrafttretens der Auflösung von der Gesellschaft veröffentlicht oder den Anteilhabern mitgeteilt, und in der Veröffentlichung bzw. Mitteilung werden die Gründe für die Liquidation und das Liquidationsverfahren angegeben. Sofern der Verwaltungsrat im Interesse der Anteilhaber oder zur Wahrung ihrer Gleichbehandlung nichts anderes beschließt, können die Anteilhaber des Teilfonds oder der Klasse weiterhin die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile beantragen. Vermögenswerte, die nach Abschluss der Liquidation des betreffenden Teilfonds oder der Klasse nicht an ihre Empfangsberechtigten verteilt werden konnten, werden für die Empfangsberechtigten bei der *Caisse de Consignation* hinterlegt.

Wenn der Verwaltungsrat keine Ermächtigung besitzt oder bestimmt, dass der Beschluss von den Anteilhabern gefasst werden sollte, kann der Beschluss zur Liquidation eines Teilfonds oder einer Klasse anstatt vom Verwaltungsrat von einer Versammlung der Anteilhaber des Teilfonds, der auf-

gelöst werden soll, gefasst werden. Für diese Versammlung der Klasse / des Teilfonds gilt keine Beschlussfähigkeitsanforderung, und ein Liquidationsbeschluss wird mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Beschluss der Versammlung wird den Anteilhabern mitgeteilt und/oder von der Gesellschaft veröffentlicht.

Jede Zusammenlegung, Aufteilung oder Zusammenfassung von Teilfonds/Anteilsklassen ist vom Verwaltungsrat zu treffen, sofern der Verwaltungsrat nicht beschließt, die Entscheidung über die Zusammenlegung, Aufteilung oder Zusammenfassung einer Versammlung der Anteilhaber des betreffenden Teilfonds (bzw. der Klasse) vorzulegen. Für diese Versammlung gilt keine Beschlussfähigkeitsanforderung, und Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Im Falle der Zusammenlegung eines oder mehrerer Teilfonds, die dazu führt, dass die Gesellschaft nicht mehr existiert, muss die Zusammenlegung durch eine Anteilhaberversammlung beschlossen werden, für die keine Beschlussfähigkeitsanforderung gilt und die mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen kann. Außerdem gelten die Vorschriften über Zusammenlegungen von OGAW im Gesetz von 2010 und alle Umsetzungsverordnungen (insbesondere bezüglich der Unterrichtung der betroffenen Anteilhaber).

22. ZUR EINSICHTNAHME VERFÜGBARE DOKUMENTE SOWIE ANFRAGEN UND BESCHWERDEN

22.1 Zur Einsichtnahme verfügbare Dokumente

Folgende Dokumente stehen während der üblichen Geschäftszeiten an jedem Geschäftstag am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme zur Verfügung:

- i) Die Satzung;
- ii) Der letzte Verkaufsprospekt;
- iii) Die wesentlichen Informationen für den Anleger;
- iv) Die letzten Jahres- und Halbjahresberichte; und
- v) Die wesentlichen Vereinbarungen.

Außerdem sind Kopien der Satzung, des letzten Verkaufsprospekts, der wesentlichen Informationen für den Anleger und der letzten Finanzberichte auf Anfrage beim Sitz der Gesellschaft kostenlos erhältlich.

Die wesentlichen Anlegerinformationen sind ferner in Papierformat bzw. in Form eines anderen zwischen der Gesellschaft oder dem Intermediär und dem Anleger vereinbarten dauerhaften Datenträgers erhältlich.

Zusätzliche Informationen werden von der Verwaltungsgesellschaft in Einklang mit den Bestimmungen der luxemburgischen Gesetze und Vorschriften an ihrem Geschäftssitz auf Anfrage bereitgestellt. Dazu gehören die Verfahren zur Handhabung von Beschwerden, die geltende Strategie bei der Ausübung von Stimmrechten der Gesellschaft, die Politik bei der Erteilung von Orders an andere

Unternehmen zum Handel im Namen der Gesellschaft, die Strategie zur bestmöglichen Ausführung sowie die Vereinbarungen über Gebühren, Provisionen und nicht in Geldform angebotene Zuwendungen im Zusammenhang mit der Anlageverwaltung und der Führung der Gesellschaft.

Eine Kurzbeschreibung der geltenden Strategie bei der Ausübung von Stimmrechten der Gesellschaft sowie der jüngste Prospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen stehen auf der Website www.foord.com zur Verfügung.

22.2 Anfragen und Beschwerden

Personen, die weitere Informationen über die Gesellschaft wünschen oder eine Beschwerde bezüglich der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft haben, wenden sich bitte an die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft.

22.3 Informationen für Anleger in Großbritannien

Kundendienstbeauftragter der Gesellschaft in Großbritannien ist Newgate Compliance Limited („der Kundendienstbeauftragte in Großbritannien“) mit Sitz in 20 Ropemaker Street, London EC2Y 9AR, Großbritannien.

Die folgenden Dokumente zur Gesellschaft liegen zur Einsichtnahme bereit und Kopien in englischer Sprache sind während der üblichen Geschäftszeiten (kostenlos) am Sitz des Kundendienstbeauftragten in Großbritannien erhältlich:

- (1) die Satzung;
- (2) der aktuelle Prospekt der Gesellschaft;
- (3) die aktuellen wesentlichen Anlegerinformationen;
- (4) der aktuelle Jahres- bzw. Halbjahresbericht.

Anleger können die Preise der Anteile der Gesellschaft am Sitz des Kundendienstbeauftragten in Großbritannien erfahren.

Anleger können die Anteile der Gesellschaft am Sitz des Kundendienstbeauftragten in Großbritannien zurückgeben bzw. die Rücknahme dort beantragen und die Zahlung dort erhalten.

Jeder Anleger, der sich über die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft beschweren will, kann beim Kundendienstbeauftragten in Großbritannien an der oben genannten Adresse eine Beschwerde einreichen, die dann an die Gesellschaft weitergeleitet wird.

EINZELHEITEN ZU DEN TEILFONDS

FOORD INTERNATIONAL FUND

1. Name des Teilfonds

Foord International Fund (der „Teilfonds“).

2. Basiswährung

USD

3. Anlageziel, -politik und -strategie

Der Anlageverwalter strebt eine bedeutende Rendite in US-Dollar an, die in einer rollierenden Fünfjahresperiode über der Inflationsrate liegt. Der Teilfonds ist ein konservativ verwaltetes Portfolio von weltweiten Aktien, Optionsscheinen, Exchange Traded Funds, OGAW und anderen OGA, zinstragenden Wertpapieren und Kassainstrumenten, die nach Ansicht des Anlageverwalters derzeit die bestmöglichen Anlagemöglichkeiten bieten. Dies umfasst auch Anlagen in chinesischen A-Aktien über den Shanghai Hong Kong Stock Connect.

Zur Verwirklichung ihres Ziels legt die Anlagepolitik den Schwerpunkt auf die geografische Streuung der Anlagen. Veränderungen des erwarteten Wertsteigerungspotenzials bestimmter Anlagekategorien, Märkte und Währungen führen zu Veränderungen ihrer Gewichtung im Teilfonds, der vom Anlageverwalter zudem durch Devisengeschäfte abgesichert werden kann. Der Liquiditätsgrad wurde entsprechend angepasst. Die einzelnen Anlagen werden je nach ihren relativen Vorzügen moderat aktiv verwaltet. Spekulative oder minderwertige Anlagen werden normalerweise vermieden.

4. Spezifische Anlagebegrenzungen

Außer den in Anhang 1 aufgeführten Anlagebegrenzungen gelten folgende spezifische Anlagebegrenzungen und -beschränkungen für den Teilfonds:

1. Der Teilfonds darf höchstens 20% seines Nettovermögens in OGAW oder sonstigen OGA anlegen.
2. Der Anteil verzinslicher Anlageinstrumente mit einer Bonitätseinstufung unter Investment Grade am Nettovermögenswert des Teilfonds darf höchstens 10% betragen.
3. Der Teilfonds darf nur Kredite aufnehmen, um Rücknahmeanträgen gerecht zu werden, wenn sie eine ordnungsgemäße Liquidation des Portfolios durchführt. Die Kreditaufnahme darf nicht zur Erzielung von Hebelwirkung eingesetzt werden. Der Fremdkapitalanteil darf höchstens 10% des Teilfonds betragen.
4. Derivate (Futures und Optionen) werden nur eingesetzt, um den Teilfonds in umsichtiger Weise gegen nachteilige Schwankungen von Währungen und Aktienkursen abzusichern. Nicht börsennotierte Derivate oder nicht abgesicherte Risiken sind nicht zulässig, allerdings dürfen nicht bör-

sennotierte Devisentermingeschäfte und Zinssatz- und Devisenswapgeschäfte zur effizienten Portfolioverwaltung verwendet werden. Marktindex-Futures werden nur dann eingesetzt, wenn eine angemessene Absicherung durch ähnliche Anlagen des Teilfonds besteht. Der Gesamtbeitrag der Verpflichtungen oder Rechte bei diesen Transaktionen darf zusammen mit der für solche Transaktionen zu zahlenden Prämie oder Ersteinschusssumme höchstens 100% des Nettovermögenswerts des Teilfonds betragen.

5. Der Teilfonds legt nicht in Wertpapieren an, bei denen die Annahme von physisch gelieferten Rohstoffen vorgeschrieben ist.

Der Anlageverwalter stellt sicher, dass der Teilfonds, wenn er eine Anlage tätigt oder einen Vertrag abschließt, nicht gegen die o.g. Anlagebegrenzungen verstößt. Sollte es jedoch aufgrund der Marktbedingungen zu einem unbeabsichtigten Verstoß kommen, gewährleistet der Anlageverwalter, dass die Situation so bald wie möglich, aber innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Anlageverwalter erstmals darauf aufmerksam wurde, behoben wird.

5. Anlageverwalter / -berater

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Anlageverwaltung des Teilfonds an Foord Asset Management (Guernsey) Limited übertragen, eine am 4. März 1997 in Guernsey gegründete Gesellschaft mit Sitz in Ground Floor, Dorey Court, Admiral Park, St Peter Port, Guernsey, GY1 2HT.

Der Anlageverwalter ist für die Anlage und Wiederanlage des Vermögens des Teilfonds in Übereinstimmung mit den Anlagezielen und den Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen der Gesellschaft und des Teilfonds unter der Gesamtverantwortung des Verwaltungsrats zuständig.

Der Anlageverwalter hat einen Vertrag mit Foord Asset Management (Singapore) Pte Limited (der „Anlageberater“) über die Erbringung von Anlageberatungsdienstleistungen für den Teilfonds abgeschlossen.

Der Sitz von Foord Asset Management (Singapore) Pte Limited befindet sich in 9 Raffles Place, #18-03 Republic Plaza, Singapur 048619.

In der Ernennung des Anlageberaters ist vorgesehen, dass dieser keine Befugnis für eine Verwaltung mit Ermessensspielraum hat.

Die Gebühren von Foord Asset Management (Singapore) Pte Limited werden vom Anlageverwalter aus seiner eigenen Vergütung gezahlt.

Potenzielle Anleger sollten die Beschreibung der Anlagerisiken in Kapitel 4 „Risikoerwägungen“ des Verkaufsprospekts aufmerksam lesen. In Bezug auf die Anlage des Teilfonds in Futures sollten folgende zusätzliche Risikoerwägungen berücksichtigt werden.

6. Profil des typischen Anlegers

Konservative Anleger, die ein Engagement in einem ausgewogenen, aber dynamisch verwalteten Portfolio aus internationalen Wertpapieren wie z. B. Aktien, festverzinslichen Wertpapieren, OGAW und sonstigen OGA sowie Barmitteln anstreben.

Der Teilfonds eignet sich für Anleger mit einem Anlagehorizont von mehr als drei Jahren.

7. Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisiko dieses Teilfonds wird mithilfe des Commitment-Ansatzes berechnet.

8. Zur Zeichnung erhältliche Anteilklassen

Anteilklassen	Klasse A	Klasse B	Klasse X	Klasse R	Klasse R1	Klasse C	Klasse D
Referenzwährung	USD	USD	USD	USD	USD	GBP	EUR
Absicherungsstrategie	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A
Mindestanlagebetrag und -bestand	USD 10.000	USD 1.000.000	USD 10.000.000	USD 10.000	USD 10.000	GBP 10.000	EUR 10.000
Mindestfolgeanlage	USD 10.000	USD 1.000.000	USD 10.000.000	USD 10.000	USD 10.000	GBP 10.000	EUR 10.000
Ausschüttungspolitik	Thesaurierende Anteile	Thesaurierende Anteile	Thesaurierende Anteile	Thesaurierende Anteile	Thesaurierende Anteile	Thesaurierende Anteile	Thesaurierende Anteile
Anlegertyp	Institutionell	Institutionell	Institutionell	Privat	Privat	Alle	Alle
Sonstige Eigenschaften	n/a	Gesonderte Zulassung durch die Gesellschaft	Gesonderte Zulassung durch die Gesellschaft	n/a	Gesonderte Zulassung durch die Gesellschaft	Gesonderte Zulassung durch die Gesellschaft	Gesonderte Zulassung durch die Gesellschaft

Anteile der Klassen A und R stehen allen institutionellen bzw. allen privaten Anlegern zur Verfügung.

Anteile der Klassen B, X, R1, C und D stehen nur solchen Anlegern zur Verfügung, die von der Gesellschaft gesondert zugelassen wurden.

9. Gebühren und Aufwendungen

Die in der nachstehenden Tabelle angegebenen Gebühren werden als Prozentsatz des geltenden Nettovermögenswertes pro Anteil berechnet.

Anteilklassen	Klasse A	Klasse B	Klasse X	Klasse R	Klasse R1	Klasse C	Klasse D
Verwaltungsgebühr	1,35%	1,00%	keine*	1,35%	1,00%	1,00%	1,00%
Jährliche Zeichnungssteuer (taxe d'abonnement)	0,01%	0,01%	0,01%	0,05%	0,05%	0,05%	0,05%

*Für Anteile der Klasse X wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Alle sonstigen Gebühren und Aufwendungen, die Anteile der Klasse X zugeordnet werden, werden in Einklang mit den Erläuterungen in Abschnitt 12.2 und 12.3 dieses Verkaufsprospekts erhoben.

10. Häufigkeit der Berechnung des Nettovermögenswerts und Bewertungstag

Der Nettovermögenswert pro Anteil wird an jedem Bewertungstag bestimmt.

11. Zeichnung

Jeder Bewertungstag ist ein Zeichnungstag.

Der Teilfonds wurde am 2. April 2013 durch Sacheinlage des Nettovermögens eines Organismus für gemeinsame Anlagen der Foord Group aufgelegt.

Danach werden Anteile zu einem Preis ausgegeben, der auf dem am relevanten Bewertungstag berechneten Nettovermögenswert pro Anteil basiert.

Anträge müssen am Bewertungstag bis 16.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Register- und Transferstelle eingehen. Anträge, die nach der geltenden Frist eingehen, werden am nächsten Bewertungstag bearbeitet.

Die Zahlung für gezeichnete Anteile muss am Bewertungstag eingehen.

12. Rücknahme

Jeder Bewertungstag ist ein Rücknahmetag.

Anteile werden zu einem Preis zurückgenommen, der auf dem am relevanten Bewertungstag berechneten Nettovermögenswert pro Anteil basiert.

Anträge müssen am Bewertungstag bis 16.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Register- und Transferstelle eingehen. Anträge, die nach der geltenden Frist eingehen, werden am nächsten Bewertungstag bearbeitet.

Die Zahlung für zurückgenommene Anteile muss spätestens 3 Geschäftstage nach dem betreffenden Bewertungstag erfolgen.

13. Umtausch

Anträge für den Umtausch von Anteilen einer Klasse in Anteile einer anderen Klasse müssen am Bewertungstag bis 16.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Register- und Transferstelle eingehen. Anträge, die nach der geltenden Frist eingehen, werden am nächsten Bewertungstag bearbeitet.

14. Historische Wertentwicklung

Angaben zur historischen Wertentwicklung des Teilfonds sind den wesentlichen Anlegerinformationen zu entnehmen.

15. Verzicht auf Mindestbeträge

Die Gesellschaft kann nach ihrem ausschließlichen Ermessen im Einzelfall auf erforderliche Mindestbeträge für Erstanlage, Folgeanlage und Bestand verzichten bzw. die Höhe der Beträge anpassen.

FOORD GLOBAL EQUITY FUND (LUXEMBOURG)

1. Name des Teilfonds

Foord Global Equity Fund (Luxembourg) (der „Teilfonds“).

2. Basiswährung

USD

3. Anlageziel, -politik und -strategie

a) Anlageziel und -politik

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Generierung einer optimalen risikobereinigten Gesamrendite, indem er hauptsächlich in ein diversifiziertes Portfolio aus globalen Aktien (einschließlich aktienähnlicher Instrumente wie z.B. Warrants) investiert. Dies umfasst auch Anlagen in chinesischen A-Aktien über den Shanghai Hong Kong Stock Connect. Vorbehaltlich der Einschränkungen und Auflagen in Anhang 1 und Absatz 4 unten können diese Anlagen aus Gründen der Effizienz und zur Erzielung von Skaleneffekten können diese Anlagen direkt oder indirekt durch Investitionen in OGAW oder sonstige OGA erfolgen. Der Teilfonds strebt eine Gesamrendite über der des MSCI All Country World Net Total Return Index über einen vollständigen Marktzyklus an.

Der Teilfonds kann auch in Geldmarktinstrumente und andere Instrumente investieren, um die Volatilität zu minimieren, die Rendite und das Kapitalwachstum des Teilfonds zu verbessern und gleichzeitig die Abwärtsrisiken zu verringern. Für den Teilfonds gelten keine besonderen Auflagen in Bezug auf die Kapitalisierung, eine beliebige im Voraus festgelegte geografische Streuung oder einen Schwerpunkt auf eine bestimmte Branche oder einen Sektor; stattdessen wird er in verschiedenen Sektoren und Regionen anlegen, wenn sich die besten Gelegenheiten dazu bieten.

b) Anlagestrategie

Der Teilfonds wird sich auf die Fundamentalanalyse konzentrieren und einen langfristigen Anlagehorizont besitzen. Er wird eine hohe Gesamrendite ohne aus Sicht des Anlageverwalters übermäßiges Risiko für das Kapital bevorzugt.

Der Schwerpunkt des Anlageprozesses des Teilfonds liegt auf der Titelauswahl über eine eingehende Fundamentalanalyse. Der Teilfonds verfolgt einen breit gefassten Anlageansatz und kann in einem breiten Spektrum von Märkten und Sektoren anlegen.

Das Hauptziel ist die Maximierung der Gesamtanlagerendite aus Dividenden- und Zinserträgen, Kapitalzuwachs und Währungsgewinnen, und der Teilfonds wird in Unternehmen anlegen, wenn die Bewertungsniveaus angemessen sind. Bevor Wertpapiere in das Portfolio des Teilfonds aufgenommen werden, erfolgt striktes Research und Analyse.

Vorbehaltlich der Einschränkungen und Auflagen in Anhang 1 und Absatz 4 unten kann der Teilfonds von Zeit zu Zeit direkt oder indirekt in den o.g. Instrumenten anlegen, indem er in OGAW oder sonstige OGA, die in erster Linie in diesen Instrumenten angelegt sind, oder in eine Kombination aus beiden investiert.

4. Spezifische Anlagebegrenzungen

Außer den in Anhang 1 aufgeführten Anlagebegrenzungen gelten folgende spezifische Anlagebegrenzungen und -beschränkungen für den Teilfonds:

1. Höchstens 20% des Nettovermögenswerts des Teilfonds darf in OGAW oder sonstigen OGA angelegt werden.
2. Der Anteil verzinslicher Anlageinstrumente mit einer Bonitätseinstufung unter Investment Grade darf höchstens 10% des Nettovermögenswerts des Teilfonds betragen.
3. Der Teilfonds darf nur Kredite aufnehmen, um Rücknahmeanträgen gerecht zu werden, wenn sie eine ordnungsgemäße Liquidation des Portfolios durchführt. Die Kreditaufnahme darf nicht zur Erzielung von Hebelwirkung eingesetzt werden. Der Fremdkapitalanteil darf höchstens 10% des Teilfonds betragen.
4. Derivate (Futures und Optionen) werden nur eingesetzt, um den Teilfonds in umsichtiger Weise gegen nachteilige Schwankungen von Währungen und Aktienkursen abzusichern. Nicht börsennotierte Derivate oder nicht abgesicherte Risiken sind nicht zulässig, allerdings dürfen nicht börsennotierte Devisentermingeschäfte und Zinssatz- und Devisenswapgeschäfte zur effizienten Portfolioverwaltung verwendet werden. Marktindex-Futures werden nur dann eingesetzt, wenn eine angemessene Absicherung durch ähnliche Anlagen des Teilfonds besteht. Der Gesamtbeitrag der Verpflichtungen oder Rechte bei diesen Transaktionen darf zusammen mit der für solche Transaktionen zu zahlenden Prämie oder Ersteinschusssumme höchstens 100% des Nettovermögenswerts des Teilfonds betragen.
5. Der Teilfonds legt nicht in Wertpapieren an, bei denen die Annahme von physisch gelieferten Rohstoffen vorgeschrieben ist.

Der Anlageverwalter stellt sicher, dass der Fonds, wenn er eine Anlage tätigt oder einen Vertrag abschließt, nicht gegen die o.g. Anlagebegrenzungen verstößt. Sollte es jedoch aufgrund der Marktbedingungen zu einem unbeabsichtigten Verstoß kommen, gewährleistet der Anlageverwalter, dass die Situation so bald wie möglich, aber innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Anlageverwalter erstmals darauf aufmerksam wurde, behoben wird.

5. Anlageverwalter / -berater

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Anlageverwaltung des Teilfonds an Foord Asset Management (Guernsey) Limited übertragen, eine am 4. März 1997 in Guernsey gegründete Gesellschaft mit Sitz in Ground Floor, Dorey Court, Admiral Park, St Peter Port, Guernsey, GY1 2HT.

Der Anlageverwalter ist für die Anlage und Wiederanlage des Vermögens des Teilfonds in Übereinstimmung mit den Anlagezielen und den Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen der Gesellschaft und des Teilfonds unter der Gesamtverantwortung des Verwaltungsrats zuständig.

Der Anlageverwalter hat einen Vertrag mit Foord Asset Management (Singapore) Pte Limited (der „Anlageberater“) über die Erbringung von Anlageberatungsdienstleistungen für den Teilfonds abgeschlossen.

Der Sitz von Foord Asset Management (Singapore) Pte Limited befindet sich in 9 Raffles Place, #18-03 Republic Plaza, Singapur 048619.

In der Ernennung des Anlageberaters ist vorgesehen, dass dieser keine Befugnis für eine Verwaltung mit Ermessensspielraum hat.

Die Gebühren von Foord Asset Management (Singapore) Pte Limited werden vom Anlageverwalter aus seiner eigenen Vergütung gezahlt.

Potenzielle Anleger sollten die Beschreibung der Anlagerisiken in Kapitel 4 «Risikoerwägungen» des Verkaufsprospekts aufmerksam lesen. In Bezug auf die Anlage des Teilfonds in Futures sollten folgende zusätzliche Risikoerwägungen berücksichtigt werden.

6. Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds eignet sich für Anleger mit einer mittleren bis hohen Risikobereitschaft, die mittel- bis langfristiges Wachstum anstreben und die kurzfristige Volatilität und das Risiko eines globalen Aktienfonds in Kauf nehmen können. Der Teilfonds eignet sich für Anleger mit einem Anlagehorizont von mehr als 3 Jahren.

7. Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisiko dieses Teilfonds wird mithilfe des Commitment-Ansatzes berechnet.

8. Zur Zeichnung erhältliche Anteilklassen

Anteilklassen	Klasse A	Klasse X	Klasse R	Klasse R1	Klasse C	Klasse D	Klasse B1
Referenzwährung	USD	USD	USD	USD	GBP	EUR	USD
Absicherungsstrategie	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	N/A
Mindestanlagebetrag und -bestand	USD 10.000	USD 10.000.000	USD 10.000	USD 10.000	GBP 10.000	EUR 10.000	USD 10.000
Mindestfolgeanlage	USD 10.000	USD 10.000.000	USD 10.000	USD 10.000	GBP 10.000	EUR 10.000	USD 10.000
Ausschüttungspolitik	Thesaurierende Anteile	Thesaurierende Anteile	Thesaurierende Anteile	Thesaurierende Anteile	Thesaurierende Anteile	Thesaurierende Anteile	Thesaurierende Anteile
Anlegertyp	Institutionell	Institutionell	Privat	Privat	Alle	Alle	Institutionell
Sonstige Eigenschaften	n/a	Gesonderte Zulassung durch die Gesellschaft	n/a	Gesonderte Zulassung durch die Gesellschaft			

Anteile der Klassen A und R stehen allen institutionellen bzw. allen privaten Anlegern zur Verfügung.

Anteile der Klassen R1, C, D, X und B1 stehen nur solchen Anlegern zur Verfügung, die von der Gesellschaft gesondert zugelassen wurden.

9. Gebühren und Aufwendungen

Die in der nachstehenden Tabelle angegebenen Gebühren werden als Prozentsatz des geltenden Nettovermögenswertes pro Anteil berechnet.

Anteilklassen	Klasse A	Klasse X	Klasse R	Klasse R1	Klasse C	Klasse D	Klasse B1
Verwaltungsgebühr	1,35%	keine ¹	1,35%	1,00%	1,00%	1,00%	0,50%
Performancegebühr	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	(²)
Jährliche Zeichnungssteuer (<i>taxe d'abonnement</i>) (pro Jahr)	0,01%	0,01%	0,05%	0,05%	0,05%	0,05%	0,01%

¹ Für Anteile der Klasse X wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Alle sonstigen Gebühren und Aufwendungen, die Anteile der Klasse X zugeordnet werden, werden in Einklang mit den Erläuterungen in Abschnitt 12.2 und 12.3 dieses Verkaufsprospekts erhoben.

² Erläuterungen zur Performancegebühr

Der Anlageverwalter hat bei Anteilen der Klasse B1 neben der festen Verwaltungsgebühr jeden Tag während der Abrechnungsperiode (wie nachfolgend definiert) Anspruch auf eine Performancegebühr, wenn die Performance-Bedingungen (wie nachfolgend definiert) erfüllt sind. Für jeden Anteil der Klasse B1 beträgt der Anteil des Nettoinventarwerts je Anteil (ohne jede aufgelaufene erfolgsabhängige Gebühr), auf den die Performancegebühr berechnet wird, 15% der Differenz zwischen dem Gesamtertrag (wie nachfolgend definiert) und der Hurdle Rate (wie nachfolgend definiert). Eine Performancegebühr wird nur berechnet, wenn der Gesamtertrag (wie nachfolgend definiert) die Hurdle Rate (wie nachfolgend definiert) übersteigt. Die Performancegebühr wird aus dem Vermögen des Teilfonds bezahlt, das am Ende jeder Rechnungsperiode den Anteilen der Klasse B1 zuzuschreiben ist.

Die Performancegebühr kann auch auf einer anderen Basis für die den Anteilen der Klasse B1 zuzurechnende Wertentwicklung des Teilfonds berechnet werden (falls zutreffend), wobei die Art der Berechnung und die Höhe vom Anlageverwalter in Rücksprache mit der Verwaltungsgesellschaft schriftlich in Übereinstimmung mit dem Recht in Luxemburg bestimmt wird und sofern dies von der Aufsichtsbehörde für den Finanzsektor CSSF genehmigt wurde.

„Gesamtertrag“ bezeichnet den Nettoinventarwert der Anteile der Klasse B1 (ohne aufgelaufene Performancegebühr) verglichen mit der High Water Mark (wie nachfolgend definiert) und der Wertsteigerung (falls zutreffend), ausgedrückt in Prozent der High Water Mark (wie nachfolgend definiert).

„Hurdle Rate“ bezeichnet den MSCI All Country World Net Total Return Index.

In jeder maßgeblichen Rechnungsperiode (wie nachfolgend definiert) ist die „High Water Mark“ der höhere der folgenden Beträge:

- (a) anfängliche High Water Mark, im Falle von Anteilen der Klasse B1, Nettoinventarwert je Anteil der Klasse B1 am Datum der Auflegung der Anteilsklasse B1 und
- (b) höchster Nettoinventarwert je Anteil der Klasse B1 am 31. Dezember jeder früheren Rechnungsperiode ab dem 31. Dezember 2017

(unabhängig davon, ob die Performancegebühr aufläuft oder festgeschrieben wird). Um jegliche Zweifel zu vermeiden, wird hiermit klargestellt, dass die High Water Mark statt täglich jährlich neu festgelegt wird auf den historischen Höchstwert des Nettoinventarwerts des Teilfonds, der den Anteilen der Klasse B1 am letzten Tag der jeweiligen Rechnungsperiode zuzurechnen ist.

Die „Performance-Bedingungen“ sind:

- (a) die den Anteilen der Klasse B1 zuzurechnenden Erträge des Teilfonds haben die Hurdle Rate überschritten, und

- (b) der Nettoinventarwert je Anteil der Klasse B1 übersteigt die High Water Mark.

Performancegebühren können selbst dann erhoben werden, wenn der Teilfonds negative Erträge erzielt.

Die etwaige Performancegebühr wird in jeder Rechnungsperiode täglich berechnet und läuft täglich auf, wobei sämtliche in dieser Periode aufgelaufenen Performancegebühren storniert werden, wenn die Performance-Bedingungen in einem Zeitraum während der jeweiligen Rechnungsperiode nicht erfüllt sind. Wenn die Performance-Bedingungen an einem bestimmten Tag erfüllt sind, läuft genauer gesagt die anzuwendende Performancegebühr für den jeweiligen Tag auf und wird bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil der Klasse B1 an diesem Tag als Verbindlichkeit der Gesellschaft verbucht. Dadurch verringert sich der Nettoinventarwert für Anteile der Klasse B1 für diesen Tag. Werden die Performance-Bedingungen an einem bestimmten Tag nicht erfüllt, werden sämtliche Performancegebühren, die zuvor bis zu diesem Tag aufgelaufen und als Verbindlichkeiten der Gesellschaft verbucht worden sind (außer denjenigen, die nach der Verwertung bezahlt wurden), entsprechend storniert. Dadurch wird sichergestellt, dass einem Anleger, der seine Anteile der Klasse B1 an einem Tag veräußert, an dem die Performance-Bedingungen nicht erfüllt sind, keine Performancegebühr berechnet wird.

Die Performancegebühr für Anteile der Klasse B1 läuft jeweils auf der Basis der Wertentwicklung der Anteile der Klasse B1 ab Beginn jeder Rechnungsperiode und nicht auf die Wertentwicklung der Anteile der Klasse B1 ab dem Zeichnungsdatum auf.

Die etwaige Performancegebühr, die am Ende jeder Rechnungsperiode aufgelaufen ist, wird so schnell wie möglich und spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Ende der Rechnungsperiode aus dem Vermögen des Teilfonds an den Anlageverwalter bezahlt. Werden Anteile der Klasse B1 in einer maßgeblichen Rechnungsperiode an einem Verkaufsdatum verkauft, an dem die Performance-Bedingungen erfüllt sind, läuft die Performancegebühr für diese Anteile der Klasse B1 auf und wird festgeschrieben. Der Gesamtbetrag dieser festgeschriebenen Performancegebühr wird unverzüglich an den Anlageverwalter bezahlt, spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Ende des Verkaufsdatums, auch wenn die endgültige Wertentwicklung der Anteile der Klasse B1 im jeweiligen Rechnungszeitraum nicht den Performance-Bedingungen entspricht. Die Höhe der aufgelaufenen Performancegebühr wird bis zu dem Bewertungstag berechnet, an dem ein Verkaufsantrag eingeht.

Nachfolgend ist ein Beispiel für die Berechnung der High Water Mark und der Performancegebühr aufgeführt.

„**Rechnungsperiode**“ bezieht sich auf den Zeitraum bis einschließlich zu einem Stichtag (das heißt gemäß den Bestimmungen der Satzung der 31. Dezember jedes Jahres), und der in Bezug auf die erste Rechnungsperiode für Anteile der Klasse B1 am Datum der Auflegung beginnt bzw. in Bezug auf nachfolgende Rechnungsperioden am Ende der vorangegangenen Rechnungsperiode.

Anleger werden mit Blick auf die Performancegebühr für Anteile der Klasse B1 auf Folgendes hingewiesen:

- (a) Die Gesellschaft berechnet die Performancegebühr im Auftrag eines Fonds nicht auf der Grundlage eines Ausgleichs. Durch einen Ausgleichsmechanismus soll allgemein sicherge-

stellt werden, dass bei allen Anteilsinhabern von Anteilen der Klasse B1 derselbe Kapitalbetrag je Anteil der Klasse B1 mit einem Risiko behaftet ist. Bei der Ausgleichsmethode würde für alle Anteile der Klasse B1 eine Performancegebühr berechnet, die exakt der Wertentwicklung dieses Anteils entspricht. Das Fehlen dieses Ausgleichs kann sich auf die Höhe der Performancegebühr auswirken, die von den Anteilsinhabern von Anteilen der Klasse B1 zu tragen ist. Die Performancegebühr wird auf Fondsebene berechnet und nicht auf Ebene der einzelnen Anteilsinhaber. Die Wertentwicklung des Teilfonds wird anhand des Anstiegs des Nettoinventarwerts gemessen, der den Anteilen der Klasse B1 zuzurechnen ist. Diese Methode ist einfacher zu verstehen, leicht zu berechnen und entspricht der aktuellen Marktpraxis. Alle Anteilsinhaber von Anteilen der Klasse B1 übernehmen ungeachtet der jeweiligen Haltedauer der Anteile der Klasse B1 denselben Anteil der Performancegebühr.

- (b) Die maximale Performancegebühr, die für Anteile der Klasse B1 in einer Rechnungsperiode anfallen kann, beträgt 15% des Nettoinventarwerts je Anteil.

Die Gesellschaft verwendet bei der Berechnung der Performancegebühr für Anteile der Klasse B1 die High Water Mark („HWM“) Methode. Vergleichsindex des Teilfonds ist der MSCI All Country World Net Total Return Index, und die Hurdle Rate ist die Rendite des MSCI All Country World Net Total Return Index. Der Teilfonds berechnet für die Anteile der Klasse B1 eine Performancegebühr in Höhe von 15% des Betrages, um den der Gesamtertrag die Hurdle Rate übersteigt. In der nachfolgenden Tabelle sind die den Anteilen der Klasse B1 zuzurechnenden Erträge des Teilfonds auf der Basis der angenommenen Hurdle Rate und im Vergleich zu den nächsten 4 hypothetischen Rechnungsperioden aufgeführt. Die verwendeten Zahlen und Daten dienen ausschließlich Illustrationszwecken und stellen keine Prognose zur Wertentwicklung des Teilfonds dar.

Die Berechnung der Performancegebühr für Anteile der Klasse B1 ist in der nachfolgenden Tabelle abgebildet.

	Ende der Rechnungsperiode 1	Ende der Rechnungsperiode 2	Ende der Rechnungsperiode 3	Ende der Rechnungsperiode 4
Erträge	5%	-4,86%	3,90%	5,88%
Nettoinventarwert je Anteil der Klasse B1	1,050	0,999	1,038	1,099
MSCI All Country World Net Total Return Index.	6,0%	-4,5%	1,0%	4,0%
Liegt der Nettoinventarwert je Anteil über der High Water Mark	High Water Mark = 1,000 Ja	High Water Mark = 1,050 Nein	High Water Mark = 1,050 Nein	High Water Mark = 1,050 Ja
Liegt der Ertrag der Gesellschaft über der High Water Mark?	Nein	Nein	Ja	Ja

Performancegebühr	Entfällt	Entfällt	Entfällt	$\begin{aligned} & [(1,099- \\ & 1,050)/1,050 \\ & - \\ & 4\%] \times 15\% \times \\ & 1,099 \\ & = \text{USD } 0,001 \end{aligned}$
-------------------	----------	----------	----------	--

Hinweis: Das oben genannte Beispiel geht aus Gründen der Vereinfachung davon aus, dass die Performancegebühr auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Anteil der Klasse B1 am Ende der Abrechnungsperiode berechnet wird. Am Anfang der ersten Rechnungsperiode wird ein anfänglicher Nettoinventarwert je Anteil der Klasse B1 /eine High Water Mark von 1,000 angenommen.

10. Häufigkeit der Berechnung des Nettovermögenswerts und Bewertungstag

Der Nettovermögenswert pro Anteil wird an jedem Bewertungstag bestimmt.

11. Zeichnung

Jeder Bewertungstag ist ein Zeichnungstag.

Anteile werden zu einem Preis ausgegeben, der auf dem am relevanten Bewertungstag berechneten Nettovermögenswert pro Anteil basiert.

Anträge müssen am Bewertungstag bis 16.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Register- und Transferstelle eingehen. Anträge, die nach der geltenden Frist eingehen, werden am nächsten Bewertungstag bearbeitet.

Die Zahlung für gezeichnete Anteile muss am Bewertungstag eingehen.

12. Rücknahme

Jeder Bewertungstag ist ein Rücknahmetag.

Anteile werden zu einem Preis zurückgenommen, der auf dem am relevanten Bewertungstag berechneten Nettovermögenswert pro Anteil basiert.

Anträge müssen am Bewertungstag bis 16.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Register- und Transferstelle eingehen. Anträge, die nach der geltenden Frist eingehen, werden am nächsten Bewertungstag bearbeitet.

Die Zahlung für zurückgenommene Anteile muss spätestens 3 Geschäftstage nach dem betreffenden Bewertungstag erfolgen.

13. Umtausch

Anträge für den Umtausch von Anteilen einer Klasse in Anteile einer anderen Klasse müssen am Bewertungstag bis 16.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Register- und Transferstelle oder einer ernannten Vertriebsstelle eingehen. Anträge, die nach der geltenden Frist eingehen, werden am nächsten Bewertungstag bearbeitet.

14. Historische Wertentwicklung

Angaben zur historischen Wertentwicklung des Teilfonds sind den wesentlichen Anlegerinformationen zu entnehmen.

15. Verzicht auf Mindestbeträge

Die Gesellschaft kann nach ihrem ausschließlichen Ermessen im Einzelfall auf erforderliche Mindestbeträge für Erstanlage, Folgeanlage und Bestand verzichten bzw. die Höhe der Beträge anpassen.

16. Offenlegung der Benchmark-Regulierung

MSCI Limited, der Verwalter des MSCI All Country World Net Total Return Index, ist in das von der ESMA gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 (Benchmark-Verordnung) geführte Register der Verwalter und Benchmarks eingetragen. Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über einen schriftlichen Plan, der die Maßnahmen festlegt, welche im Fall wesentlicher Änderungen oder der Einstellung eines Index ergriffen werden, und der am Sitz der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erhältlich ist.

Anhang 1 – Allgemeine Anlagebegrenzungen

Für die Zwecke dieses Anhangs wird die Gesellschaft oder, für OGAWs mit mehr als einem Teilfonds, jeder Teilfonds als eigener OGAW betrachtet. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, nach dem Grundsatz der Risikostreuung die Anlagepolitik der Gesellschaft für jeden Teilfonds und die Nennwährung eines Teilfonds vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen festzulegen:

- I. (1) Die Gesellschaft darf anlegen in:
 - a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden,
 - b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, der für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden,
 - c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Drittlandes amtlich notiert oder an einem anderen geregelten Markt eines Drittlandes, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses Marktes in der Satzung des OGAW vorgesehen ist,
 - d) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einem geregelten Markt vorgesehen ist, und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird,
 - e) Anteilen von OGAW und/oder sonstigen OGA, unabhängig davon, ob diese in einem EU-Mitgliedstaat ansässig sind oder nicht, sofern:
 - diese sonstigen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der luxemburgischen Aufsichtsbehörde derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht,
 - das Schutzniveau der Anteilseigner der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG in ihrer geänderten Fassung gleichwertig sind,
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und

die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden,

- der OGAW oder der andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seiner Satzung insgesamt höchstens 10% seines Sondervermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen darf.

f) Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der EU hat oder — falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittland befindet — es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der luxemburgischen Aufsichtsbehörde denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind,

g) derivativen Finanzinstrumenten, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, und/oder derivativen Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivaten“), sofern

- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne dieses Absatzes (1) oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der/die Teilfonds gemäß seiner/ihrer Anlageziele investieren darf/dürfen,
- die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde zugelassen wurden,
- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

und/oder

h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die im Glossar definiert sind, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, vorausgesetzt, sie werden

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines EU-Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert, oder

- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf geregelten Märkten gehandelt werden,
- von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der luxemburgischen Aufsichtsbehörde mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen nach der ersten, zweiten und dritten Einrückung gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen EUR (EUR 10.000.000), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

(2) Außerdem darf die Gesellschaft höchstens 10% des Nettovermögens eines Teilfonds in anderen als den in Absatz (1) genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.

II. Die Gesellschaft darf nebenbei flüssige Mittel halten.

III. a) (i) Die Gesellschaft wird höchstens 10% ihres Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen.

(ii) Die Gesellschaft darf höchstens 20% des Nettovermögens des Teilfonds in Einlagen bei ein und demselben Emittenten anlegen. Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Teilfonds mit OTC-Derivaten darf 10% seines Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von I. (1) f) ist, oder 5% seines Nettovermögens in anderen Fällen.

b) Wenn die Gesellschaft im Auftrag eines Teilfonds Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten eines beliebigen Emittenten hält, die einzeln 5% des Nettovermögenswerts dieses Teilfonds übersteigen, dürfen diese Anlagen insgesamt nicht mehr als 40% Gesamtnettovermögens dieses Teilfonds ausmachen.

Diese Begrenzung gilt nicht für Einlagen bei und OTC-Derivatgeschäfte mit Finanzinstituten, die einer aufsichtsrechtlichen Überwachung unterliegen.

Ungeachtet der Einzelobergrenzen des Absatzes III. a) darf die Gesellschaft für jeden Teilfonds Folgendes nicht kombinieren, wenn dies zu einer Anlage von mehr als 20% ihres Sondervermögens bei ein und derselben Einrichtung führen würde:

- Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von dieser Körperschaft begeben wurden,
 - Einlagen bei dieser Einrichtung oder
 - von dieser Einrichtung erworbene OTC-Derivate.
- c) Die in Unterabsatz III. a) (i) oben genannte Obergrenze von 10% wird auf höchstens 35% angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem anderen in Frage kommenden Staat oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
- d) Die in Unterabsatz III. a) (i) genannte Obergrenze von 10% kann für bestimmte Schuldverschreibungen auf höchstens 25% angehoben werden, wenn die Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere werden die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind. Legt ein Teilfonds mehr als 5% seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des Unterabsatzes 1 an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so überschreitet der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Nettovermögens des Teilfonds nicht.
- e) Die in Absatz III. c) und III. d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden nicht in die Berechnung der Obergrenze von 40% gemäß Absatz III. b) oben einbezogen.

Die in den Unterabsätzen a), b) c) und d) aufgeführten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben 35% des Nettovermögens eines Teilfonds nicht übersteigen;

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, werden bei der Berechnung der in Absatz III vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent angesehen.

Anlagen der Gesellschaft in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe dürfen zusammen 20% eines Teilfonds erreichen.

- f) **Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen darf die Gesellschaft nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% des Nettovermögens eines Teilfonds in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften oder Behörden, von einem anderen Mitgliedsland der OECD, Singapur, einem Mitglied der G20 oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, sofern dieser Teilfonds Wertpapiere hält, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30% des Gesamtbetrags des Nettovermögens dieses Teilfonds nicht überschreiten.**
- IV. a) Unbeschadet der in Absatz V. festgelegten Anlagegrenzen werden die in Absatz III. genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten auf höchstens 20% anheben, wenn es Ziel der Anlagestrategie eines Teilfonds ist, einen bestimmten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist, dass die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist, der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird und in der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds angegeben wird.
- b) Die in Absatz a) festgelegte Grenze wird auf höchstens 35% angehoben, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu diesem Grenzwert ist nur für einen einzigen Emittenten zulässig.
- V. Die Gesellschaft erwirbt keine Aktien, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihr ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.

Jeder Teilfonds darf höchstens erwerben:

- 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten,
- 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten,
- 10% der Geldmarktinstrumente desselben Emittenten erwerben.

Die in der zweiten, dritten und vierten Einrückung vorgesehenen Anlagegrenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitel oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

Die Bestimmungen von Absatz V. gelten nicht für Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem anderen in Frage kommenden Staat oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.

Auf diese Bestimmungen wird ebenfalls verzichtet im Hinblick auf Aktien, die die Gesellschaft an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für die Gesellschaft aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittstaates in ihrer Anlagenpolitik die in den Absätzen III., V. und VI. a), b), c) und d) festgelegten Grenzen nicht überschreitet.

- VI. a) Die Gesellschaft darf Anteile der in Absatz I. (1) e) angegebenen OGAW und/oder sonstigen OGA erwerben, sofern höchstens 10% des Nettovermögens eines Teilfonds in Anteilen anderer OGAW oder OGA angelegt wird, soweit in den Einzelheiten zu dem betreffenden Teilfonds nichts anderes angegeben ist.

Teilfonds, die mehr als 10% des Vermögens in OGAW oder anderen OGA anlegen können, dürfen höchstens 20% ihres Nettovermögens in Anteile eines einzelnen OGAW oder anderen OGA investieren.

Im Hinblick auf die Anwendung der Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds als separater Emittent zu betrachten, sofern der Grundsatz der Trennung der Verpflichtungen der Teilfonds gegenüber Dritten gewahrt ist.

Anlagen in Anteilen von anderen OGA dürfen insgesamt maximal 30% des Nettovermögens eines solchen Teilfonds ausmachen.

- b) Die zugrunde liegenden Anlagen, die von den OGAW oder den anderen OGA, in welchen die Gesellschaft anlegt, gehalten werden, müssen im Hinblick auf die oben unter III. genannten Anlagebegrenzungen nicht berücksichtigt werden.
- c) Erwirbt die Gesellschaft Anteile anderer OGAW oder sonstiger OGA, mit denen die Gesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle verbunden ist, so dürfen der Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen dieser anderen OGAW und/oder sonstigen OGA keine Gebühren berechnet werden.

Im Hinblick auf die Anlagen eines Teilfonds in OGAW und anderen OGA, mit denen die Gesellschaft, wie im vorstehenden Absatz erläutert, verbunden ist, darf die Verwaltungsgebühr (eventuelle erfolgsabhängige Gebühren nicht eingeschlossen), die diesem Teilfonds und den anderen OGAW und/oder sonstigen OGA berechnet wird, 1,5% des jeweiligen Vermögens nicht überschreiten. Die Gesellschaft gibt in ihrem Jahresbericht an, wie hoch die gesamten Verwaltungsgebühren sind, die der Teilfonds einerseits und die OGAW oder anderen OGA, in die er investiert, andererseits in dem betreffenden Zeitraum zu tragen haben.

- d) Ein Teilfonds darf höchstens 25% der Anteile desselben OGAW und/oder sonstigen OGA erwerben. Diese Grenze braucht beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der ausgegebenen Anteile nicht berechnen lässt. Im Falle eines Ziel-OGAW oder anderen OGA mit mehreren Teilfonds wird diese Beschränkung unter Be-

zugnahme auf sämtliche Anteile, die von dem betreffenden Ziel-OGAW bzw. einem anderen OGA in allen Teilfonds ausgegeben wurden, angewandt.

VII. In Einklang mit den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften kann ein Teilfonds der Gesellschaft (nachstehend «Feeder-Teilfonds» genannt) berechtigt werden, mindestens 85% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder einem Portfolio aus OGAW (der «Master-OGAW») anzulegen. Ein Feeder-Teilfonds kann bis zu 15% seines Vermögens in einem oder mehreren der folgenden Vermögenswerte halten:

- Gemäß Absatz II. gehaltene flüssige Mittel,
- derivative Finanzinstrumente, die nur zu Absicherungszwecken verwendet werden dürfen,
- bewegliches und unbewegliches Vermögen, das für die unmittelbare Ausübung seiner Tätigkeit unerlässlich ist.

Für die Zwecke der Einhaltung von Artikel 42 Absatz 3 des Gesetzes von 2010 berechnet der Feeder-Teilfonds sein Gesamtrisiko im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten anhand einer Kombination seines eigenen unmittelbaren Risikos nach Unterabsatz 1 zweite Einrückung:

- entweder mit dem tatsächlichen Risiko des Master-OGAW gegenüber derivativen Finanzinstrumenten im Verhältnis zur Anlage des Feeder-Teilfonds in den Master-OGAW; oder
- mit dem potenziellen Gesamthöchstisiko des Master-OGAW in Bezug auf derivative Finanzinstrumente gemäß den Verwaltungsbestimmungen oder der Satzung des Master-Fonds im Verhältnis zur Anlage des Feeder-Teilfonds in den Master-OGAW.

Ein Teilfonds der Gesellschaft kann außerdem im weitesten nach den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften zulässigen Rahmen, jedoch im Einklang mit den darin dargelegten Bedingungen als Master-OGAW im Sinne von Artikel 77 Absatz 3 des Gesetzes von 2010 aufgelegt oder in einen solchen umgewandelt werden.

VIII. Ein Teilfonds („investierender Teilfonds“) kann von einem oder mehreren Teilfonds der Gesellschaft (nachfolgend ein „Ziel-Teilfonds“) ausgegebene oder auszugebende Anteile zeichnen, erwerben und/oder halten, und die Gesellschaft unterliegt nicht den Auflagen des Gesetzes von 1915 in Bezug auf die Zeichnung, den Erwerb und/oder den Besitz ihrer eigenen Anteile durch eine Gesellschaft, wobei jedoch die folgenden Regelungen gelten:

- Sofern in den Einzelheiten zu den Teilfonds nicht anders bestimmt, darf der investierende Teilfonds höchstens 10% seines Nettovermögenswerts in einem einzigen Ziel-Teilfonds anlegen,
- der/die Ziel-Teilfonds investiert/investieren nicht in den investierenden Teilfonds, der in diese(n) Ziel-Teilfonds investiert,

- die Anlagepolitik des/der Ziel-Teilfonds, dessen/deren Kauf erwogen wird, verbietet diesem/diesen Ziel-Teilfonds, mehr als 10% seines/ihres Nettovermögens in OGAW und OGA anzulegen,
- die gegebenenfalls mit den vom investierenden Teilfonds gehaltenen Aktien des/der Ziel-Teilfonds verbundenen Stimmrechte werden solange ausgesetzt, wie sie von dem betreffenden investierenden Teilfonds gehalten werden; die ordnungsgemäße Erfassung in den Büchern und regelmäßigen Berichten bleibt davon unberührt,
- solange die Wertpapiere von dem investierenden Teilfonds gehalten werden, wird deren Wert bei der Berechnung des Nettovermögens der Gesellschaft zum Zwecke der Überprüfung, ob die vom Gesetz von 2010 vorgeschriebene Untergrenze des Nettovermögens erreicht ist, grundsätzlich nicht berücksichtigt.

IX. Die Gesellschaft stellt sicher, dass das Gesamtrisikopotenzial jedes Teilfonds im Zusammenhang mit Derivaten den Gesamtnettovermögenswert des betreffenden Teilfonds nicht übersteigt.

Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, absehbare Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Dies gilt auch für die folgenden Unterabsätze.

Wenn die Gesellschaft Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten tätigt, darf das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen der Begrenzung III. nicht überschreiten. Wenn die Gesellschaft Anlagen in indexbasierten derivativen Finanzinstrumenten tätigt, müssen diese Anlagen nicht innerhalb der in Begrenzung III. festgelegten Grenzen berücksichtigt werden.

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, wird das Derivat hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieser Begrenzung mit berücksichtigt.

- X.
- a) Die Gesellschaft darf für Rechnung eines Teilfonds Kredite nur bis zu einer maximalen Gesamtsumme von 10% des Nettovermögens dieses Teilfonds aufnehmen. Solche Kredite müssen bei Banken aufgenommen werden und dürfen nur als vorübergehende Maßnahme dienen, sofern die Gesellschaft Fremdwährungen durch Parallelkredite erwerben darf;
 - b) Die Gesellschaft darf keine Kredite gewähren oder für Dritte als Bürge eintreten.
Diese Einschränkung steht (i) dem Erwerb durch die Gesellschaft von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten, die in I. (1) c), g) und h) genannt sind, und (ii) der Durchführung zulässiger Wertpapierleihgeschäfte, die nicht als Kreditvergabe gelten, durch die Gesellschaft nicht entgegen.
 - c) Die Gesellschaft darf keine Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen genannten Finanzinstrumenten durchführen.
 - d) Die Gesellschaft darf kein bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben.

e) Die Gesellschaft darf weder Edelmetalle noch Zertifikate über diese erwerben.

XI. Werden die in den o.g. Begrenzungen genannten Grenzen von der Gesellschaft unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung der Bezugsrechte überschritten, so hat diese bei ihren Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen ihrer Anteilhaber anzustreben.

Darüber hinaus wird die Gesellschaft die weiteren Begrenzungen beachten, die möglicherweise von den Aufsichtsbehörden der Länder, in denen die Anteile der Gesellschaft vermarktet werden, vorgeschrieben werden.

Unbeschadet seiner Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, kann ein neuer Teilfonds in den ersten sechs Monaten nach seiner Auflegung von den Begrenzungen III., IV. und VI. a), b) und c) abweichen.

Anhang 2 – Zusätzliche Informationen für Anleger in der Schweiz

1. Vertreter und Zahlstelle in der Schweiz

Bis 1. April 2018:

RBC Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich, Badenerstrasse 567, CH-8048 Zürich.

Ab 2. April 2018:

RBC Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich, Bleicherweg 7, CH-8027 Zürich.

2. Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Der Prospekt, die wesentlichen Informationen für den Anleger, die Satzung sowie der Jahres- und Halbjahresbericht der Gesellschaft können kostenlos beim Vertreter bezogen werden.

3. Publikationen

Die Gesellschaft und Teilfonds betreffende Publikationen erfolgen in der Schweiz auf www.swissfunddata.ch.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Nettovermögenswert pro Anteil mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ werden für alle Klassen täglich auf www.swissfunddata.ch publiziert.

4. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Gesellschaft und deren Beauftragte bezahlen keine Retrozessionen an Dritte als Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus.

Die Gesellschaft und deren Beauftragte bezahlen im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus keine Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Fondsvermögen belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.

5. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz und von der Schweiz aus vertriebenen Anteile sind am Sitz des Vertreters Erfüllungsort und Gerichtsstand begründet.